DIE QUELLEN

DES

BAYERISCHEN STAATSKIRCHENRECHTS

IN DER ZEIT

VOM CONCORDAT DES JAHRES 1583 BIS ZUM REGIERUNGS-ANTRITT MAXIMILIAN IV. JOSEF (1799).

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

K. B. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR

ERLANGUNG DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOCTORWÜRDE

VORGELEGT VON

PAUL KRINNER,
RECHTSPRAKTIKANT

AUS

MINDELHEIM.

WÜRZBURG.
BUCHDRUCKEREI A. BORST.
1907.

Referent: Professor **Dr. Chr. Meurer.**

Meiner Mutter!

INHALT.

§ 1. Einleitung: Die rechtssetzenden Faktoren . . . . . .

1. Abschnitt.

Das Concordat von 1583.

§ 2. Die Kirchenhoheitsrechte vor dem Concordat, die Gründe ihrer Duldung durch die Kurie . . . . . .
§ 3. Die Concordatsverhandlungen und ihr Abschluss . . . . .
§ 4. Das Ergebnis.

2. Abschnitt.

Das Zeitalter Maximilians I. (1594—1651).

§ 5. Charakteristik Maximilians und seiner Politik . . . . . .
§ 6. Verhandlungen mit den Bischöfen, neue Rezesse . . . . .
§ 7. Das Landrecht von 1616 und die geistl. Ratsinstruktionen .
§ 8. Die Quellen des Kirchenpolizeirechts . . . . . .

3. Abschnitt.

Maximilians Nachfolger bis Max III. Josef.

§ 9. Allgemeine Charakteristik der Periode . . . . . .
§ 10. Die neuen Rezesse . . . . . .
§ 11. Das Amortisationsgesetz von 1701 . . . . . .
§ 12. Das Religionsmandat von 1738 und die übrigen Mandate . .

4. Abschnitt.

Max III. Josef und Karl Theodor.

§ 13. Historischer Überblick über diese Periode . . . . . .
§ 14. Die bayer. Literatur über die iura circa sacra . . . . . .
§ 15. Die drei grossen Gesetzbücher . . . . . .
§ 16. Die Geistliche-Rats-Ordnungen . . . . . .
§ 17. Die Rezesse . . . . . .
§ 18. Amortisationsgesetzgebung und Mandate betr. Verwaltung des Kirchenguts . . . . . .
§ 19. Sonstige Mandate (insbes Klostermandate) . . . . . .

§ 20. Schluss: Rückblick und Ausblick.

§ 1.

Einleitung.

Die rechtssetzenden Faktoren.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts bildete das Herzogtum Bayern, durch das Primogeniturgesetz Albrechts IV. des Weisen staatsrechtlich geeint, ein in sich abgeschlossenes Gebiet.

Westwärts zog der Lech gegen die Reichsstadt Augsburg und das umfangreiche Gebiet des dortigen Hochstifts die natürliche Grenze. Im Norden stiess das Herzogtum, die Donaulinie an manchen Stellen um ein Beträchtliches überschreitend, an die verwandten pfalzneuburgischen und oberpfälzischen Besitzungen, an die Territorien der Bistümer Eichstätt und Regensburg und das Königreich Böhmen. Östliche Nachbaren des damals zu Bayern gehörigen Innviertels waren der Erzherzog von Österreich und das länderreiche Erzstift Salzburg, während im Süden Tirol den Kranz der bayerischen Nachbarländer schloss. Ein schmaler Streifen zwischen München und Freising und ein weiteres Stück Land isaraufwärts an der Tirolergrenze standen unter dem Krummstab Freisings[1]).

Die Bischöfe, die als Landesherren und deutsche Reichsstände an den Grenzen des Herzogtums sassen oder diesem, wie Freising, inclaviert waren, teilten sich in die geistliche

[1]) F. W. Putzger, Historischer Atlas, Blatt 21.

Herrschaft des so abgegrenzten Gebietes. Mitten durch Bayern lief die Grenze zweier Kirchenprovinzen[1]); Freising und Chiemsee, das kein reichsständisches Gebiet besass[2]). Regensburg und Passau waren Suffraganen des Salzburger Erzbistums, Eichstätt und Augsburg standen unter dem Archiepiskopat von Kur-Mainz[3]).

So also war das territoriale Wechselverhältnis zwischen Staat und Kirche in Bayern zu Beginn jener Periode gestaltet, die an Versuchen einer den Interessen des Staates und den Prätensionen der Kirche in gleicher Weise entsprechender Grenzziehung auf dem Gebiete der staatlichen Kirchenhoheitsrechte ausserordentlich reich ist.

Abgeschlossen wurden die Verträge zwischen dem Herzog und den Bischöfen. Der Papst liess sich nicht herab, Vertragspartei mit einem kleinen Territorialherrn zu sein und nur ein einzigesmal, beim Concordat, bekundete er sein Interesse an einem gütlichen Ausgleich durch Entsendung eines Legaten.

Bei diesen Ausgleichungsbemühungen, die in dem versöhnlichen Ton ihrer Ergebnisse, den Concordaten und Rezessen, nicht mehr die Heftigkeit erkennen lassen, mit der

---

[1]) Kreittmayr, Bayer. Staatsrecht. M. 1770. S. 258.

[2]) Chiemsee war der Landesherrschaft Salzburgs unterworfen, Schulte, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Anhang III. Nr. 8, 1.

[3]) Zum Bistum Konstanz, das ebenfalls unter Kurmainz stand, gehörten nur die 3 kleinen bayer. Herrschaften Wiesensteig, Thurnau und Gammelshausen. Zu einem Rezess kam es nicht.

Wann Regensburg und Passau exemt geworden seien, siehe J. J. Moser, teutsche Religionsverfassung S. 771 f.

[4]) Siehe hiezu Manfred Mayer, Quellen z. Behördengeschichte Bayerns, Bamberg 1890 und E. Rosenthal, Geschichte d. Gerichtswesens u. d. Verw.-Organisation Bayerns. 2. Bd. Würzburg 1889/1906.

[5]) Vgl. O. Mejer, Die römisch-deutsche Frage. Bd. I. S. 11.

sie geführt wurden, standen dem Bayernherzog als beratende Organe der Hofrat, seit 1557 bezw. 1570 der geistliche Rat und, soweit fiskalische Fragen hereinspielten, die Hofkammer zur Seite. Den Kirchenfürsten war ein mit grossen Rechten ausgestattetes, mehr adeliges als geistliches Domkapitel zugesellt, das über die Erhaltung der bischöflichen und vor allem der eigenen Rechte ängstlich wachte.

Neben der vertragsmässigen Bindung entwickelte der Staat eine umfassende einseitig rechtssetzende Tätigkeit auf staatskirchlichem Gebiete.

Rechtssetzender Faktor war hier einzig und allein der Herrscher. Er bestimmte die Form, in der der Rechtssatz zu erlassen sei, er erteilte den Gesetzesbefehl, die Sanktion, und bestimmte die Art der Publikation.

Auch bei der Feststellung des Gesetzesinhalts war der Landesherr nicht an die Mitwirkung der Stände gebunden. Legte er einen Gesetzesentwurf der Landschaft zur Prüfung und Begutachtung vor, so geschah dies nicht aus einer staatsrechtichen Notwendigkeit heraus, sondern aus rein praktischen, oft fiskalischen Erwägungen, nicht selten auch deshalb, weil die Anregung zum Erlass eines Rechtssatzes von den Ständen ausgegangen war.

Nachdem wir so in Kürze die beiden rechtschaffenden Faktoren des Gesetzesrechts kennen gelernt haben, wollen wir in die Betrachtung der Rechtsquellen selbst eintreten!

1. Abschnitt.

Das Concordat von 1583.

§ 2.

Seine Vorgeschichte.

Kirchenhoheitsrechte vor dem Concordat; Gründe ihrer Duldung.

Als Herzog Albrecht V. im Jahre 1550 die Regierung übernahm, übte das Herzogtum Bayern gegenüber der Kirche eine stattliche Anzahl von Hoheitsrechten aus[1]).

Erledigung und Neubesetzung des Kirchenamtes erfolgte unter Mitwirkung des Staates. Wer um ein bayerisches Beneficium eingab, hatte sich, gleichviel ob das Präsentationsrecht auf die begehrte Pfründe dem Landesherrn zustand oder nicht, beim Hofrat, später beim geistlichen Rat einem Examen zu unterziehen, das sich auf die sittliche und geistige Qualität des Petenten erstreckte. Das freie bischöfliche Kollationsrecht erfuhr eine beträchtliche Einschränkung dadurch, dass der Landesherr für sich das Recht der weltlichen Possessgebung in Anspruch nahm und so die Provision im Examen schlecht bestehender oder unter Verletzung landes-

[1]) Zum Folgenden siehe Ernst Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, M. 1884, S. 33 ff., E. Friedberg, Grenzen zw. Staat u. Kirche, Tübingen 1872, zur Kirchenvermögensverwaltung s. Dyroff, Annalen des deutschen Reichs 1905, S. 647 ff.

herrlicher Präsentationsrechte investierter Priester verhindern konnte. Zur Gültigkeit der Resignation war die Bewilligung der weltlichen Obrigkeit erforderlich. Die Prälatenwahlen bedurften der landesherrlichen Bestätigung. Die Verwaltung des Kirchenamtes, insbesondere die Ausübung der Seelsorge, den Wandel des Klerus und das Leben in den Klöstern stellte der Herzog unter seine oberste Aufsicht und ging hiebei soweit, dass er nicht nur eigenmächtig auf Grund des Ergebnisses behördlicher Visitationen die Disziplinargewalt übte, sondern sogar die konkurrierende bischöfliche Disziplinargewalt seiner Kontrolle unterwarf.

Die Verwaltung des Kirchenguts, dessen Scheidung in Fabrik- und Pfründegut sich längst vollzogen hatte, wurde nach den im Landgebot Albrechts IV. von 1488 niedergelegten, in der Landesordnung von 1516 und im Regensburger Reformationsdekret von 1524 wiederholten Grundsätzen geübt, wonach den äusseren Behörden ein weitgehendes Mitwirkungsrecht bei der Rechnungslegung, dem Ausgabenwesen und der Kapitalausleihung vorbehalten war. Der Landesherr selbst nahm für sich ein allgemeines Oberaufsichtsrecht in Anspruch.

Delikte der Kleriker krimineller Natur unterstanden zeitweise der staatlichen Strafgerichtsbarkeit insoweit, als die staatliche Strafbehörde, auf päpstliche Bullen gestützt, auf Landesverweisung, Pfründeentsetzung und Übersendung des geistlichen Verbrechers an den Bischof erkannte.

Vergehen polizeilicher Art und Störungen der öffentlichen Ruhe durch Kleriker fanden ausschliesslich durch die herzoglichen Gerichte ihre Ahndung.

Ebenso übte der Staat über Klerus und Kirchengut die Zivilgerichtsbarkeit, suchte in Ehesachen und in Testamentsstreitigkeiten der Kleriker die Gerichtsbarkeit der Bischöfe

zu beschränken und behauptete auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nämlich in der Behandlung geistlicher Verlassenschaften die Kumulative. Endlich unterstand Klerus und Kirchengut der staatlichen Finanzhoheit, leistete Steuern und Abgaben, während umgekehrt jede Abgabenforderung der Bischöfe gegenüber dem Klerus der landesherrlichen Genehmigung unterlag.

Alle diese Rechte waren in einer hier nicht weiter zu verfolgenden Entwicklung historisch erwachsen oder vielleicht richtiger gesagt, sie waren von den ausgedehnten Kirchenhoheitsrechten der ersten Bayernherzöge aus dem Kampf mit der zunehmenden Macht der Kirche noch erhalten geblieben. Erreichten sie an Zahl und Umfang auch nur einen Teil von dem, was Agilolfinger und Karolinger gegenüber der Kirche an Rechten geübt hatten, so stand der gegenwärtige Rechtszustand mit der kanonischen Auffassung vom Verhältnis von Staat und Kirche, wie sie sich seit den Zeiten Gregors VII. mit seltener Konsequenz entwickelt hatte, in so unlöslichem Widerspruch, dass das Streben der Kurie dahin gehen musste, dem Herzogtum auch diesen letzten stattlichen Rest von Rechten zu entwinden.

Wenn der Träger der Tiara trotzdem tolerierte, ja sogar den offensichtlichen Übergriffen in die kirchlichen Gerechtsamen durch eine Reihe von Bullen und Indulten seine Sanktion verlieh, so hatte dies seinen doppelten Grund. Der eine war das stete Umsichgreifen der lutherischen Lehre, der andere der sittliche Verfall des deutschen Klerus.

Die Reformation hatte bald nach ihren ersten Anfängen in den Bayernherzögen ernste Widersacher gefunden. Zwar hatte Wilhelm IV. das erste Auftreten des Augustinermönches ohne Missbilligung beobachtet, ja sogar die Verhängung des

Bannes über Luther bedauert; als aber Luther zu Worms dem Machtgebot des Reiches trotzte, befürchtete der konservative Sinn des Herzogs nicht sosehr Glaubensspaltung und Untergang der katholischen Religion als Aufruhr und Umsturz der bestehenden staatlichen Ordnung und wurde zum ausgesprochensten Gegner der neuen Lehre[1]).

Drei sogenannte Religionsedikte[2]) verdammten die verabscheuungswürdigen Glaubensneuerungen und schärfte den Vollzug des Wormser Ediktes, das über Luther und seine Anhänger die Reichsacht verhängte, sowie des Augsburger Reichstagsabschieds von 1530, der die neue Lehre bei Körperstrafe und Güterkonfiskation verbot, ein.

Zwei Männer offenkundiger lutherischer Gesinnung büssten ihre Überzeugungstreue mit dem Leben und wenn diese beiden auch die einzigen Blutzeugen blieben, so traf umsomehr Leute, deren Widerruf nicht zu erzwingen war, Gefängnis, Geldbusse und Landesverweisung[3]).

Um dogmatisch mit den Waffen der Gelehrsamkeit den Kampf gegen die Irrlehre, durch Berufung erster Kräfte an die Landesuniversität, erfolgreich führen zu können, erwirkte Wilhelm IV. vom Papst die Erlaubnis zur Dezimation aller geistlichen Genossenschaften in Bayern[4]) und 1549 zogen die Jünger Lojolas in Ingolstadt ein.

---

[1]) A. v. Druffel, Bayer. Politik im Beginn der Reformationszeit 1519—24. M. 1885.

[2]) 1. Rel.-Mandat v. 1522 siehe S. Riezler, Geschichte Bayerns, Gotha 1889, Bd. IV., S. 80, 2. Rel.-Mandat 1524 in Anschluss an d. Regensburger Reformation siehe Riezler l. c. IV. 102; das 3. Rel.-Mandat ist abgedruckt bei Winter, Schicksale der evang. Lehre in Bayern. M. 1809. 2 Bd. Bd. I, S. 278.

[3]) Riezler IV 167 f., dort auch über Verfolgung der Widertäufer.

[4]) Sugenheim, Bayerns Kirchen- und Volkszustände im 16. Jahrh. M. 1845. S. 181.

Wie radikal sich Wilhelm IV. die Massnahmen der Reichsgewalt zur Unterdrückung der reformatorischen Bewegung dachte, erhellt aus einem geheimen Gutachten[1]), das er im August 1548 auf dem Reichstag zu Augsburg durch Hundt dem Kaiser überreichen liess und in dem er die Restitution der alten Religion nur durch Verhängung von Acht und Aberacht, Absetzung protestantischer Obrigkeiten in den Städten, Schleifen der städtischen Befestigungen, Forderungen von Geiseln und endlich durch die Begründung eines katholischen Bündnisses erhoffte.

Für die Einschätzung, die der Historiker der Tätigkeit Wilhelms IV. für die Erhaltung der katholischen Religion in Bayern angedeihen lässt, mag Riezlers Urteil über Wilhelm IV. hier seinen Platz finden[2]):

„An tiefer und nachhaltiger Wirkung lässt sich nichts in unserer Geschichte (d. i. Bayerns) mit seinem Widerstand gegen die Reformation vergleichen, ja, starke Gründe sprechen dafür, dass ohne sein standhaftes Beharren beim Glauben der Väter die ganze deutsche Nation heute dem evangelischen Bekenntnis geneigt wäre.

Es ist richtig, dass der endgültige Sieg des Katholizismus in Bayern erst unter seinem Nachfolger entschieden wurde, aber für diesen und seine Räte war die kirchliche Richtung seines Vorgängers massgebend. Man mag in Wilhelms Haltung den zähen Konservativismus der Stammnatur erblicken, so darf man doch nicht verhehlen, dass nur die Verkörperung dieses Charakterzugs in der Person des Fürsten Bayern dem Katholizismus erhielt."

Der Wert eines solchen Mannes für die Kirche konnte auch dem Träger des Fischerrings nicht verborgen bleiben.

[1]) M. Mayer, Wigulaeus Hundt, Innsbruck 1892, S. 19.

[2]) **Riezler**, l. c. IV, 414.

So durfte denn schon der päpstliche Legat Chieregati auf dem Nürnberger Reichstag von 1523/24 dem Bruder und Mitregenten Wilhelms erklären, der neue Papst Hadrian sei von dem Widerstand der Herzöge gegen die lutherische Lehre wohl unterrichtet, und ihn des Wohlwollens und der Bereitwilligkeit seiner Heiligkeit, jedweder Wunsch der Bayernfürsten vor anderen berücksichtigen zu wollen, versichern[1]).

Den innere Grund, warum Luthers Lehre trotz ihrer gewaltsamen Unterdrückung und der oft grausamen Bestrafung ihrer Bekenner immer grössere Anhängerschaft gewann, suchten und fanden die Herzöge mit ihren Beratern nicht sowohl in dem inneren Gehalt des neuen Glaubens oder in der Begeisterung und Überzeugungstreue seiner Verkünder, als vielmehr in dem ungeheueren Verfall und der Veräusserlichung des kirchlichen Lebens und dem sittlichen Tiefstand des Klerus[2]).

Die Zustände waren trostlos. Wenn wir Sugenheims Untersuchungen[3]) ihres stark polemischen Charakters entkleiden, so bleibt uns immer noch ein Bild von abschreckendster Hässlichkeit übrig und in dem Synodalbeschluss der Mühldorfer Synode vom 30. März 1522 besitzen wir ein zeitgenössisches offizielles Dokument, das umsogrössere Bedeutung besitzt, als seine Verfasser die Häupter jenes verwilderten Klerus waren[4]).

»Zahllos seien, so klagen hier die kirchlichen Oberen, die Schandtaten und Ausschreitungen des Klerus. Nachlässigkeit in der Abhaltung des Gottesdienstes, Aberglaube in der Predigt, Verbreitung neuer von der Kirche verdammter Lehr-

[1]) Riezler l. c. IV, 95.

[2]) Vgl. Instruktion Ecks für seine Romreise; im Auszug bei Sugenheim l. c. S. 197.

[3]) Siehe das schon zitierte Werk Sugenheims.

[4]) Riezler l. c. IV, 82, dem ich den folgenden Auszug entnehme.

sätze seien nichts ungewöhnliches; in Laientracht und in Waffen zögen sie umher, in den Wirtshäusern seien sie ständige Gäste und täten sich in Betrunkenheit und Raufhändeln vor anderen hervor. Einige hätten in den Pfarrhöfen Weinschenken errichtet, trieben Handel und Wucher und erpressten die Pfarrkinder. Die meisten lebten im Konkubinat, für Geld drückten sie ein Auge zu vor Ehebruch und anderen Vergehen. Absolution vom Ehebruch verkauften sie um Geld; endlich plünderten sie die Kirchen und verschleuderten sie das Kirchengut, während die Seelsorge durch Vikare, Mönche, Mendikanten und Vaganten besorgt würde."

Trotz alledem blieben die Bischöfe untätig. In dem Streben, diesen unwürdigen Zuständen ein Ende zu bereiten, kamen sich die Interessen des Herzogs und des Papstes, der die Lage der Dinge wohl kannte, entgegen. Und in dieser Interessengemeinschaft lag der zweite Grund der päpstlichen Nachsicht gegen die Übung der Kirchenhoheitsrechte durch die Herzöge.

Wie weit der Papst den Wünschen und Zielen der Herzöge entgegen kam, erhellt aus Folgendem.

Im Oktober 1521 ging Johann Eck im Auftrag seiner Gebieter nach Rom, um über den Verfall der katholischen Kirche und dem damit zusammenhängenden Umsichgreifen der lutherischen Lehre in bayerischen Landen in beweglichen Klagen vorstellig zu werden, die Pflichtvergessenheit der Bischöfe ins entsprechende Licht zu setzen und zur Bekämpfung dieser Übel weitgehende päpstliche Ermächtigungen zu fordern[1]). Die Kurie willfahrte den herzoglichen Wünschen.

Eine vom Papst eingesetzte, aus bayerischen Äbten zusammengesetzte und zur Visitation der Klöster bestimmte

[1]) Siehe die erwähnte (S. 13) Instruktion Ecks bei Sugenheim, S. 197.

Kommission sollte zur Disposition des Herzogs stehen[1]). Eine weitere aus apostolischen Kommissarien bestehende Strafbehörde sollte das Recht haben, aus eigener Autorität und im Namen der Herzöge gegen verbrecherische Kleriker einzuschreiten, wofern die Bischöfe in der Strafverfolgung saumselig seien[2]), eine Klausel, die Clemens VII. auf dringendes Anliegen der Herzöge fallen liess[3]).

Soweit die päpstlichen Konzessionen! Von der Ermächtigung zur Klostervisitation soll Wilhelm IV. (wohl aus fiskalischen Gründen) während seiner ganzen Regierung keinen Gebrauch gemacht haben, dagegen fällte die kirchliche Strafbehörde manches Urteil[4]).

Aus eigener Machtvollkommenheit, die päpstlichen Zugeständnisse überschreitend, nahm der Staat die Disziplinargewalt[5]) über den Klerus in die Hand und suchte dem gefährlichsten Übel, dem Konkubinat der Kleriker, durch Erlass und wiederholte Einschärfung sogenannter Konkubinatsgesetze zu steuern[6]). So führte Bayern den Kampf gegen die Sittenverderbnis der Geistlichkeit unter der Anerkennung des Papstes.

---

[1]) Die Bulle wurde am 15. November 1521 von Papst Leo X. abgefasst, kam aber infolge des Ablebens des Papstes am 1. Dezember 1521 nicht zur Ausfertigung. Diese erfolgte nach „Öfele, rerum Boicarum scriptores", woselbst die Bulle abgedruckt ist, am 31. August 1522. Riezler weisst überzeugend nach, dass das Datum der Ausfertigung 31. VIII. 1523 ist. (IV, 95).

[2]) Bulle Hadrians VI. vom 12. Juni 1523. Riezler IV, 96.

[3]) Bulle Clemens VII. vom 2. Februar 1526. Riezler IV, 96.

[4]) Friedberg, S. 191, Anm. 3a, die dort aus Lori zitierten Stellen. (Lori, Sammlg. zum bayer. K.-Recht, Handschr. d. St. Bibl. München cod. Bav. 2181).

[5]) Friedberg, S. 191.

[6]) Gesetze von 1519 und 1531 s. Friedberg, S. 190.

Die Bischöfe und Prälaten Bayerns verfolgten das Reformwerk der Herzöge mit weniger Wohlwollen als der Papst. Was dem Haupte der Christenheit von seiner hohen Warte aus als segenbringend für die Kirche dünkte, empfanden sie lediglich als ungebührlichen Eingriff in die Sphäre ihrer auf den kanonischen Satzungen begründeten kirchlichen Macht, wogegen sie sich mit aller Entschiedenheit wenden zu müssen glaubten. Mochte ihnen ein sofortiger Widerspruch aus Achtung vor der päpstlichen Autorität (was wenig glaubhaft erscheint) oder aus politischen Gründen unangebracht erscheinen, jedenfalls verharrten sie einige Zeit nach Erlass der letzterwähnten Bullen im Schweigen.

Allein schon 1532 verbanden sich die drei Kirchenfürsten wittelsbachischen Geschlechts, Bischof Philipp von Freising und die Administratoren Ernst von Passau und Johann von Regensburg [1]) zu gemeinsamem Ersuchen an Wilhelm IV., von den päpstlichen Bewilligungen, insbesondere von der Strafbefugnis keinen Gebrauch zu machen, ein Wunsch [2]), der, weil das erstemal ohne Erfolg, auf einem 1535 zu Regensburg abgehaltenen, von beiderseitigen Abgeordneten besuchten Tage in der schärferen Form einer ausdrücklichen Beschwerde über die weltliche Jurisdiktion wiederholt wurde [3]). Gegen das Jahr 1540 ging die kirchliche Strafbehörde infolge des fortwährenden Widerspruchs der Bischöfe tatsächlich stillschweigend ein [4]).

---

[1]) Johann von Regensburg war aus der pfälzischen Linie; weder er noch Ernst von Passau, der spätere Salzb. Administrator, hatten die Weihen.

[2]) Riezler IV, 406.

[3]) Riezler IV, 406.

[4]) Sugenheim l. c., S. 191.

Mit diesem Schritt hatten jedoch die Herzöge ihre tätige Fürsorge für sittliche Hebung des Klerus nicht aufgegeben. Als 1539 auf einer Kirchenversammlung zu Mühldorf [1]) neuerdings Verfall und Untergang kirchlichen Wesens beklagt wurde und eine im folgenden Jahre zu Salzburg abgehaltene, von Abgesandten der Bayernherzöge besuchte Versammlung der Salzburgischen Suffraganen die Untersuchung des Standes der katholischen Lehre bei den Laien jeden Pfarrsprengels beschloss, wies Wilhelm IV. seine zu dieser Visitation abgeordneten Räte trotz des heftigsten Widerspruchs der geistlichen Würdenträger an, auch das Leben der Priester jedwedem Ranges zu untersuchen [2]).

Bis dahin war also der Widerstand der Bischöfe gegen die vermeintlichen Übergriffe des Landesherrn in ihre Gerechtsamen wenig erfolgreich gewesen. Nunmehr erfolgte die Wendung zu ihren Gunsten.

Das am 13. Dezember 1545 eröffnete Konzil von Trient beschloss, die Reform der Kirche selbst in die Hand zu nehmen. Nachdem damit seitens der bisher untätigen Bischöfe die Notwendigkeit der Reform anerkannt und der Wille ihrer Durchführung bekundet war, konnte der Papst den bisher einzigen Faktor der Reformbestrebung, den Arm der weltlichen Fürsten, also auch des Herzogs von Bayern, zum grossen Teil entbehren.

Zum anderen wurde der Papst in seinem Glauben, dass alle kirchenpolitischen Massnahmen der Bayern-Fürsten von rein religiösen Gesichtspunkten geleitet seien, allmählich wankend. Den ersten Regierungsjahren Albrechts V. mangelte

---

[1]) Vgl. zum Folgenden Sugenheim S. 191 und Riezler IV, 407.

[2]) Die Untersuchungen begannen 1541 zu Reichenhall, wurden im Sinne Wilhelms IV. durchgeführt und förderten traurige Resultate zu Tage.

allerdings jene Konsequenz, die seinen Vorgänger in der Regierung sosehr zierte. Einzelne liberale und tolerante Regungen Albrechts[1]) genügten der Kurie, um ihn der Lauheit verdächtig zu machen, sodass der päpstliche Legat Morone erklären konnte, Bayerns Herzöge seien blos katholisch, um als Parteihäupter zu glänzen und ihre Macht zu fördern[2]).

Zu völligem Unwert schienen die Verdienste Bayerns beim Papste noch nicht herabgesunken zu sein. Noch vor dem Augsburger Reichstag von 1555 empfing Albrecht V. ein Schreiben Pauls IV. mit der eindringlichen Bitte, die katholische Sache auf dem kommenden Reichstage nach Kräften zu vertreten[3]). Als aber der Augsburger Religionsfriede Luthers Lehre die reichsgesetzliche Duldung erteilte, zweifelte der Papst mit Recht, ob Albrecht dem päpstlichen Wunsche sein volles Ansehen geliehen habe[4]).

Das berühmte Landgebot von 1556[5]), das einen grossen Erfolg der Utraquisten bedeutete, war darnach angetan, den Papst in seinem Misstrauen zu bestärken.

Mit diesem Rückgang des päpstlichen Vertrauens wurde dem Herzog ein wesentlicher Stützpunkt in der Verteidigung seiner Kirchenhoheitsrechte entzogen, den Bischöfen der Weg

---

[1]) Vgl. Landtag zu Landshut von 1553, die Mission Schweickers an den Papst um Gewährung des Laienkelches, Zulassung verheirateter Priester, Milderung des Fastengebots; siehe A. Knöpfler, Die Kelchbewegung in Bayern. M. 1891.

[2]) Riezler IV, 307.

[3]) Jungermann, Albrecht V. der Grossmütige, M. 1843. S. 25 ff. dortselbst Auszug aus dem Briefe Pauls IV.; derselbe ist vollständig abgedruckt in den hist.-polit. Blättern f. d. kath. Deutschland, Bd. 9, Hft. 1.

[4]) Jungermann, A. l. c. S. 26. Albrecht V. bemühte sich im Verein mit König Ferdinand, dem Vertreter des Kaisers, unter allen Umständen einen Ausgleich mit den Protestanten herbeizuführen.

[5]) Abgedruckt bei v. Krenner, den Landtag von 1557.

zum Kampf um ihre geschmälerten Rechte geebnet. Sie harrten nun des günstigen äusseren Moments, um dem Herzog jene Hoheitsrechte, die ihre bischöfliche Macht schmälerten, — um eine Schmälerung päpstlicher Gerechtsamen kümmerten sie sich nicht — zu entreissen.

§ 3.

Die Verhandlungen und ihr Abschluss.

In einem an Albrecht V. gerichteten Schreiben [1]) ersuchte Papst Gregor XIII., der bei der Durchführung der auf die Reform des Klerus abzielenden Beschlüsse des Tridentinums des weltlichen Armes doch nicht ganz entbehren konnte, den Herzog um seine Mitwirkung bei dieser Aufgabe und ermächtigte ihn, sowie Erherzog Ferdinand von Österreich-Tirol [2]), zur Ausrottung des verwerflichen Priesterkonkubinats bei Saumseligkeit der Bischöfe ohne Rücksicht auf diese alle erdenklichen Massnahmen zu ergreifen. Zuerst setzte Ferdinand, einige Wochen später Albrecht V. den Erzbischof von Salzburg von diesem päpstlichen Ersuchen in Kenntnis. Gleichzeitig gebot Albrecht seinen Beamten, alle Geistlichen Bayerns zur Entfernung ihrer Konkubinen zu nötigen [3]).

Der Erzbischof, durch diesen neuen unerwarteten päpstlichen Willensentschluss überrascht, unschlüssig, wie er diesem neuen Angriff auf seine Rechte begegnen sollte, suchte

[1]) Sugenheim S. 228 und die dort zitierten Ouellen.

[2]) Breve Gregors XIII. an Ferdinand siehe abgedruckt bei Schelhorn, Ergötzlichkeiten I, 696.

[3]) Sugenheim l. c. 229 f.; das Schreiben Ferdinands ist abgedruckt bei Sugenheim S. 230, das Schreiben Albrechts V. bei Schelhorn, Ergötzlichkeiten I, 703.

Zeit zu gewinnen. Er erwiderte, ehe er etwas unternehmen könne, müsse er sich mit seinen Suffraganen verständigen[1]) und berief zu diesem Zweck eine Provinzialsynode für das Jahr 1576 nach Salzburg.

Die Synode, die am 15. Januar 1576 ihren Anfang nahm, protestierte, wie zu erwarten war, aufs Lebhafteste gegen die jüngste päpstliche Konzession, erklärte aufs Neue, nur die Schmälerung der bischöflichen Rechte habe den schlimmen Zustand der Kirche verschuldet, und beschloss im Synodalrezess vom 21. Januar, dem Papst mit der dringenden Bitte anzuliegen, er möge in Zukunft den weltlichen Fürsten solch weitgehende Privilegien, die für die Jurisdiktion der geistlichen Fürsten und Bischöfe von nachteiligster Wirkung seien, nicht mehr gewähren[2]).

Es mag verwundern, dass in dem Brief, den Erzbischof Johann Jakob von Salzburg in Anschluss an die Synode an den Papst richtete, von dem Protest der Bischöfe nichts verlautet[3]). Er enthält lediglich die Versicherung der Bischöfe, gegen das Konkubinat mit aller Schärfe vorgehen zu wollen. Erst ein weiteres Schreiben des nämlichen Kirchenfürsten[4]) brachte den Kern jener Synodalverhandlungen vor den heiligen Stuhl, während ihm gleichzeitig die Bischöfe ihre Beschwerden über die Verkümmerung ihrer Gerechtsamen durch den Landesherrn darlegten.

Daraufhin sandte Gregor XIII. zur Schlichtung des Streits den ehemaligen Salzburgischen Rat und nunmehrigen[5])

---

[1]) Sugenheim l. c. S. 231.

[2]) Synodalrezess ist abgedruckt bei Schelhorn l. c. I, 705.

[3]) Abgedruckt bei Gärtner, Salzburger gelehrte Unterhaltungen, Salzburg 1812, Bd. III, S. 180.

[4]) Vom 16. VIII. 1577 bei Sugenheim S. 232.

[5]) Seit 1577.

Bischof von Scala, Felicianus Ninguarda, mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet nach Bayern [1]). Die Entsendung Ninguardas bedeutete, wie die Folge zeigen wird, einen vollen Erfolg der bischöflichen Politik.

Im Oktober 1578 eröffnete der Legat seine Verhandlungen mit Albrecht V. In seinem ersten Schreiben [2]) an den Herzog, das 27 Beschwerdepunkte der bayerischen Bischöfe enthielt, motivierte er seine Sendung mit dem Hinweis auf den sittlichen Verfall des Klerus und die Notwendigkeit eines friedlichen Zusammenwirkens beider Gewalten unter fester Abgrenzung der beiderseitigen Rechtssphären. Dieses letzte Postulat, Grenzziehung zwischen geistlicher und weltlicher Macht war das Wesentliche an Ninguardas Sendung.

Dadurch, dass er die Steuerung priesterlicher Sittenlosigkeit von dem einmütigen Zusammengehen beider Gewalten, dieses aber wiederum von jener Kompetenzabgrenzung abhängig machte, wies er der letzteren in den beginnenden Verhandlungen eine so prinzipale Stellung an, dass bis auf weiteres die Frage einer gemeinsam zu unternehmenden Reform des Klerus aus der Diskussion ausschied. Damit war ferner auch der Streit der Bischöfe um ihre Rechte zu einer Sache der Kurie erklärt worden und dies bedeutete einen vollen diplomatischen Sieg des Episkopats.

Die Antwort Albrecht V., die eine entschiedene Zurückweisung der bischöflichen Klagen enthielt, ging infolge des Ablebens Albrechts nicht an Ninguarda ab [3]). Dieser wandte sich daher unverzüglich nach dem Regierungsantritt Wilhelms V.

---

[1]) Friedberg S. 198, Beglaubigungsschreiben bei Aretin, Bayerns auswärtige Verhältnisse, M. 1839, Bd. I., S, 42.

[2]) Sugenheim S. 234 Anm. vom 16. Oktober 1578.

[3]) Sugenheim S. 235.

an diesen, unterbreitete ihm unter Wiederholung der Gründe seiner Sendung 29 neue Beschwerdepunkte der Bischöfe und des Klerus der Salzburger Kirchenprovinz [1]) und bat um ihre baldige Verbescheidung.

Die Beschwerden der Bischöfe richteten sich im Wesentlichen gegen die Temporalienverwaltung vakanter Pfründen und Klöster, die landesherrliche Bestätigung der Prälatenwahlen, die Ausübung weltlicher Strafgerichtsbarkeit gegen Geistliche, Besteuerung und eigenmächtige Veräusserung von Kirchengut, die Einsetzung von Äbten, Pröbsten und Klosterverwaltern, die landesherrliche Benefizienverleihung, Verhinderung rein bischöflicher Visitationen und Besteuerungen des Klerus, gegen die durch Mitglieder des geistlichen Rats vorgenommenen Visitationen und das vor eben diesem geistlichen Rat abzulegende Examen der vom Bischof investierten Kleriker. Gegen die geistliche Ratsbehörde selbst wurde der unberechtigte Vorwurf der Willkür und Bestechlichkeit erhoben. Kurz, die bischöflichen Beschwerden bezogen sich auf alle Hoheitsrechte, die irgendwie die streng kanonischen Forderungen verletzen und bischöfliche Gerechtsame alterieren konnte.

Die Antwort [2]) Wilhelms V. auf die Eingabe des Legaten zeigt eine beachtenswerte Schärfe [3]). Nachdem der Fürst seiner hohen Verwunderung darüber Ausdruck verliehen hatte, dass die Bischöfe so unerhörte Klagen zu erheben wagen konnten, wies er mit Entschiedenheit die sämtlichen Beschwerdepunkte zurück und begründete die geübten Rechte mit dem Hinweis auf päpstliche Indulte, allgemeines Patronatsrecht und unvor-

[1]) d. d. 27. XII. 1579 nach Sugenheim.

[2]) d. d. 10. Januar 1580.

[3]) Die Eingangsworte lauten: Vehementius Ill. Dux Guillelmus miratur, quo consilio Ordinarii per Bavariam has inauditas querelas ad sedem apostolicam retulerint. k. Staats-Bibl. cod. bav. 2173, Fol. 87.

denkliche Verjährung. Besonders treffend konnte er der von der Salzburger Synode vertretenen Anschauung, die sittlichen Zustände des Klerus seien eine Folge der Schmälerung der kirchlichen Rechte durch die Staatsgewalt, mit dem Hinweis begegnen, diese Zustände seien in den Ländern, die unter dem Krummstabe stünden, noch weit schlimmer geartet [1]).

Ninguarda sah ein, dass auf diesem Wege nichts zu erreichen war, als ihm ein neuer günstiger Umstand zu Hilfe kam.

Bei der ersten Audienz hatte Ninguarda die Beobachtung gemacht, dass für Wilhelm V. staatskirchliche Rechtsfragen gleichzeitig Gewissensfragen waren. Diese Erfahrung nutzend, gelang es dem Nuntius in Wilhelm hinsichtlich der Kompetenz des zum grössten Teil mit weltlicher Person besetzten geistlichen Rats Zweifel erregen, mit dem Erfolg, dass der um seines und seiner Untertanen ewiges Heil besorgte Fürst sich in seiner Gewissensangst nicht nur an Ninguarda, der die Zulässigkeit der derzeitigen Besetzung des geistlichen Rats rundweg bestritt, sondern auch an andere Männer der Kirche, so an den Wiener Nuntius Buonomo wandte [2]). Im Jahre 1581 ging der Hofprediger Dum in der gleichen Angelegenheit als ausserordentlicher Gesandter nach Rom [3]).

Gleichzeitig ordnete der in seinen früheren Entschlüssen wankend gewordene Herzog seine Räte zu Verhandlungen mit Ninguarda ab, welche die von dem Legaten postulierte Grenzziehung zwischen beiden Gewalten zum Ziele haben sollten. Eine vom 28. Juni bis 4. Juli 1581 zu München

---

[1]) Friedberg S. 198.

[2]) M. Doeberl, Entwicklungsgesch. Bayerns. M. 1906. Bd. I. S. 441.

[3]) v. Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit Max I. Bd. III, S. 183.

stattgehabte Konferenz Ninguardas und den herzoglichen Räten sollte die erste Grundlage der Verständigung bilden [1]). Eine neue im September 1582 zwischen Ninguarda und den Räten in Anwesenheit des Kardinals Madruzzo und des Wiener Nuntius zu Augsburg abgehaltene Konferenz beschloss die Vorverhandlungen [2]).

Die nunmehr beginnenden Verhandlungen mit den Bischöfen selbst wurden damit eingeleitet, dass Salzburg, Passau und Regensburg heftige Partikularbeschwerden einreichten [3]), welche samt den früheren Beschwerden von den zur Vereinbarung von Staat und Kirche vom Herzog eingesetzten Kommissarien systematisch bearbeitet und in einem in 7 Kapitel zerfallenden Schriftstück niedergelegt wurden [4]).

Die gläubige Ängstlichkeit des Herzogs wäre dem neuen Ansturm der Kirche wohl bald gänzlich unterlegen, wäre nicht Wilhelm V. eine Beamtenschaft zur Seite gestanden, deren juristische und staatsmännische Bildung weit über dem Durchschnitt ihrer Zeit stand und welche die Tradition und alten Rechte des landesherrlichen Hauses auf das Standhafteste verteidigte. Zwei Denkschriften, die eine [5]) gelegentlich der Verhandlungen von 1581 und 82, die andere [6]) aus Anlass der oben erwähnten Systematisierung der bischöflichen gravamina

[1]) Friedberg S. 828 Anm. dortselbst Abdruck der 1. Regierungsdenkschrift St.-Bibl. cod. bav. germ. 2173, Fol. 170 ff.

[2]) Doeberl l. c. I, 442.

[3]) Doeberl l. c. 1 S. 442. Freising und Augsburg hatten überhaupt Anstand genommen, Beschwerde einzureichen, letzteres mit der Begründung, gegen den Herzog bestehe kein Anlass zur Klage.

[4]) Friedberg S. 201.

[5]) Abgedruckt bei Friedberg S. 828 ff. Anm. (siehe Anm. 3 der vorigen Seite).

[6]) Abgedruckt bei Friedberg S. 827 Beilage I aus der Handschrift der k. Staatsbibl. München. Cod. Bav. 276, Fol. 7 ff.

verfasst, zeugen von der Tüchtigkeit der in den Zentralbehörden verwendeten Beamten, während uns die Erwiderungen der äusseren Regierungsbehörden[1]) auf die Partikularbeschwerden das gleich erfreuliche Bild von den 3 Rentämtern gewähren.

Es verlohnt sich, die Stellungnahme der Beamtenschaft zu den Postulaten der Bischöfe kurz zu skizzieren.

Die Auffassung der Beamtenschaft geht dahin, dass dem Herzog alle jene Rechte zustehen, welche seine Vorfahren ungeschmälert ausübten und deren wir schon in § 2 Erwähnung taten. Von ganz besonderem Interesse ist die theoretische Begründung, die jenen »iuribus circa sacra« zuteil wird.

Wohl spielen in dieser Begründung die päpstlichen Indulte, das Laienpatronat und der Generaltitel der unvordenklichen Verjährung, die einstigen Hauptargumente in der Antwort Wilhelms V. an den Nuntius, noch eine gewisse Rolle. Allein sie haben ihre alte prinzipale Beweiskraft verloren, sind durch freisinnige und weit eindrucksvollere Gründe ersetzt worden. Das Rüstzeug der Wissenschaft wird hervorgeholt. Der Geschichte, der Rechtswissenschaft, der Logik und der spanischen und französischen Praxis werden nunmehr die Beweise entnommen, die den starren Normen des Dekretalenrechts die Spitze bieten sollen. Zu oberst steht der Satz: »quod regibus Hispaniae, Galliae etc. in suis regnis, quod imperatori per imperium licet, haec habent Bavari duces in sua provincia non solum ex antiquissima consuetudine sed etiam ex imperatorum infeudatione et privilegiis.«

Hierauf beruht das Recht der Visitationen und der Verwaltung der Temporalien, die Stellung der Prälaten als Land-

[1]) Insbes. die Antwort der Regierung Burghausen auf die Beschwerden Passaus, Friedberg S. 204 ff., Anmerkung.

stände und die hieraus sich ergebenden Pflichten des Treueids und der Tragung der allgemeinen Lasten, die Zuständigkeit der weltlichen Gerichte in Real- und Personalklagen usw. Die Zuständigkeit der weltlichen Behörden in Nachlasssachen der Geistlichen wird aus allgemein logischen und juristischen Gründen dargetan, aus der hl. Schrift, dem corpus iuris canonici und gallikanischen Schriftstellern nachgewiesen, dass die Immunität der Kleriker nicht »iuris divini« sei. Das Examen vor dem geistlichen Rat wird durch den Hinweis auf die Gleichgültigkeit der Bischöfe und der dadurch hervorgerufenen Gefahr der Anstellung untauglicher Priester begründet.

Ein derartig tiefgewurzelter Widerstand der Staatsdiener hätte bei einer anders gearteten Herrscherpersönlichkeit zum Scheitern der Verhandlungen mit den Bischöfen führen müssen. So aber überwog bei Wilhelm V. das Interesse an einem gütlichen Ausgleich zur Beruhigung seines Gewissens jede andere Regung.

Als daher aus Rom auf Wilhelms Frage wegen des geistlichen Rats im Jahre 1583 die zustimmende Antwort eintraf[1]), ordnete er unverzüglich direkte Verhandlungen mit den Bischöfen an. Am 25. August 1583 wurden die Verhandlungen zu München eröffnet; am 1. September lag der erste Concordatsentwurf vor, schon am 5. September 1583 erfolgte der Abschluss. Ohne Wirkung auf das Concordat ist indess, wie wir bei Betrachtung des Ergebnisses sehen werden, die Stellungnahme der Beamten nicht geblieben[2]).

[1]) Freyberg III. Bd. S. 185.

[2]) Litteratur des Concordats insbesondere: M. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns Bd. I S. 441 ff.; Riezler, Geschichte Bayerns, Bd. VI S. 269 ff., E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 42—64; Sagenheim l. c. S. 276 ff; v. Aretin, Maximilian I., M. 1842,

§ 4.

Das Ergebnis.

Der Abschluss des Concordats bildet einen Markstein in der Geschichte des bayerischen Staatskirchenrechts, ja der bayerischen Rechtsgeschichte überhaupt. Diese Erkenntnis wird unangezweifelt über dem lebhaften Widerstreit der Meinungen stehen, ob der Inhalt des Concordats Sieg oder Niederlage bischöflicher oder herzoglicher Macht bedeute.

Die allgemeine Bedeutung des Concordats für Bayern liegt in Folgendem. War bisher die Abgrenzung des Umfangs kirchlicher und landesherrlicher Macht in Kirchensachen lediglich eine Frage tatsächlicher Gewalt gewesen und infolgedessen steten Schwankungen unterworfen, so war jetzt für die Träger der beiden Gewalten im Wege des Vertrags eine Rechtsgrundlage geschaffen worden, deren Verletzung alle nachteiligen Folgen des Vertragsbruchs nach sich zog. Jeder Versuch der Bischöfe, die gezogenen Schranken rechtswidrig zu durchbrechen, löste den Staat von seinen Verbindlichkeiten und räumte ihm die rechtliche Möglichkeit ein, einem derartigen Beginnen mit dem wirksamen Zwangsmittel der Sperre der vom bayerischen Klerus bezogenen Einkünfte zu begegnen.

Dass ferner die Fixierung der staatlichen Kirchenhoheitsrechte im Concordat für ihre systematische Weiterentwicklung grundlegend war, dafür bieten die zahlreichen Rechtsquellen späterer Epochen, bei deren Kritik wir auf den Einfluss des

---

S. 290 ff.; Friedberg l. c. S. 200 ff.; Schlecht, zum bayer. Concordat v. 1583; Wimmer, Bibliografie des Concordats M. 1853.

Abgedruckt ist das Concordat unter anderen bei G. K. Mayr Gen. Samlg. Bd. II. S. 1021 ff.

Concordats zurückkommen werden, einen hinreichenden Beweis, der auch durch die Tatsache nicht entkräftet wird, dass, was vorgreifend bemerkt werden soll, die willensschwachen Nachfolger Maximilians I. concordatsmässige Hoheitsrechte aufgegeben haben.

Freilich, als ideal kann die Lösung des Konflikts keineswegs bezeichnet werden.

Wenn wir die Tatsache ganz ausser Acht lassen, dass Augsburg und Eichsstätt von dem Concordat nicht mitumfasst werden, so schwächt eine merkwürdige Klausel im Concordat seine Wirkung wesentlich ab. Sie lautet dahin, dass in all den Fällen, die im Concordat nicht geregelt sind, sich die Vertragsteile ihre Rechte vorbehalten, mit anderen Worten, dass es in solchen Fällen beim alten Rechts- oder besser gesagt, rechtlosen Zustand verbleiben solle. Und solche ungeregelte Fragen gab es mehrere, von denen die wichtigste die Frage der Zulässigkeit und des Umfangs staatlicher Zivilgerichtsbarkeit über Klerus und Kirchengut ist. Im einzelnen zu untersuchen, warum gerade dieser Punkt von grösster Bedeutung eine Regelung im Concordat nicht erfuhr, würde zu weit führen. Da die bischöflichen »gravamina« Verwahrungen gegen die staatliche Zivilgerichtsbarkeit nicht enthalten, ist anzunehmen, dass diese Streitfrage momentan nicht akut war. Da das Concordat nur die schwebenden Differenzen ausgleichen wollte, bestand kein Anlass, sich über jene Gerichtsbarkeit auseinanderzusetzen, eine Unterlassung, die für die Folgezeit immer neue Konflikte zwischen Staat- und Kirchengewalt, welch letztere streng an der Immunität festhielt, zeitigte.

Der positive Inhalt des Concordats konnte weder den extremen Anhänger landesherrlicher Kirchenhoheit noch den strengen Kanonisten befriedigen.

Der Herzog war genötigt gewesen, zur Erreichung seines Ziels einzelne Kirchenhoheitsrechte einzuschränken oder ganz zu opfern, eine Tatsache, aus der meines Erachtens bei der Beurteilung der Bedeutung des Concordats für Bayern zu weit gehende Schlussfolgerungen gezogen werden.

Die landesherrlichen Zugeständnisse waren allerdings nicht unbeträchtlich. Durften bisher die bischöflichen Visitationen nur mit Genehmigung des Herzogs stattfinden, während der Herzog seinerseits unabhängig von den Bischöfen und ohne deren Mitwirkung durch seinen geistlichen Rat Klöster und Klerus visitieren liess[1]), so wurde im Concordat grundsätzlich das ausschliessliche bischöfliche Visitationsrecht anerkannt und es lediglich für »billig« erachtet, dass in einzelnen bestimmten Fällen auch die weltliche Gewalt mitwirke[2]). Die Verwaltung vacierender Klöster und die Wahl der neuen Prälaten sollte in Zukunft unter Mitwirkung beider Gewalten erfolgen[3]). Hinsichtlich des bischöflichen Besteuerungsrechts gegenüber dem Diözesanklerus entfiel fürderhin die landesherrliche Genehmigung[4]). ‚Das der staatlichen Possessgebung vorausgehende Examen der Priester vor dem geistlichen Rat kam in Wegfall[5]). Resignation in die Hände der weltlichen Obrigkeit und Pfründenbesetzung unter Umgehung der Ordinarien sollte von nun ab ungültig sein[6]). Kontrakte über Kirchengut besassen nach dem Concordat Wirksamkeit nur dann, wenn auch der Bischof dem Vertrag seine Zustimmung er-

[1]) Siehe G. Rats Instruktion von 1573 abgedr. bei Manfr. Mayer, Quellen zur Behördengeschichte Bayerns, S. 96 ff.

[2]) Kap. 1 Ziff. 1 Conc.

[3]) Kap. 2 Abs. 3 Conc.

[4]) Kap. 1 Abs. 3 Conc.

[5]) Kap. 4 Abs. 1 Conc.

[6]) Kap. 4 Abs. 3 Conc.

teilte [1]). Ehesachen wurden ausschliesslich den geistlichen Gerichten überlassen [2]).

Soweit die wesentlichen Änderungen des bisherigen Rechtszustandes, die wir damit am treffendsten charakterisieren, dass wir sagen: in der Ausübung der Kirchenzucht (Visitationen), der Besetzung der Klosterstellen und der Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens ist an die Stelle der bisher geübten »Privative« die »Cumulative« getreten.

Für sich allein betrachtet bedeuten diese Zuggständnisse einen beträchtlichen Misserfolg der herzoglichen Politik. Würdigt man sie aber im Rahmen des ganzen Concordats, so mildert sich das Urteil.

Dem Herzog war im Concordat eine immerhin noch stattliche Anzahl von Kirchenhoheitsrechten erhalten geblieben.

Die weltliche Possessgebung, jene aus einseitiger staatlicher Rechtsübung hervorgegangene Einweisung des Beneficiaten in den Pfründebesitz, wurde ungeschmälert anerkannt [3]). Das sog. ius des päpstlichen Monats erfuhr im Concordat lediglich eine Erläuterung, keine Änderung [4]). Auf dem Gebiete der Kirchenvermögensverwaltung wurden die Normen der Regensburger Reformation von 1524 ins Concordat aufgenommen, wonach die Einnahmen der Kirche von den Kirchenpröbsten in den unter dreifachem Mitverschluss stehenden Zechschrein zu legen sind, kleinere Ausgaben der Zustimmung des Pfarrers bedürfen [5]). Die neuen Bestimmungen in caput 3

---

[1]) Kap. 5 Abs. 1 Satz 2 Conc.

[2]) Kap. 7 Abs. 1 Conc.

[3]) Kap. 4 Abs. 3 Conc.

[4]) Kap. 4 Abs. 4 Conc.

[5]) Kap. 1 Abs. 4 Conc

„von der geistlichen Personen Verbrechen und Strafen“ tun den bisher auf diesem Gebiete geübten Hoheitsrechten keine Einbusse[1]). Wie bisher ist der Grundsatz aufgestellt, dass zur kriminellen Verurteilung eines Klerikers nur der Bischof zuständig sei. Der weltlichen Behörde obliegt es lediglich, den geistlichen Verbrecher der ordentlichen Obrigkeit zur Bestrafung zuzuführen[2]). Für die Laien wurde eine Pflicht, vor dem Bischofsgericht in geistlicher Sache zu erscheinen, statuiert. Was die Verlassenschaften der Geistlichen anlangt, so wurden die Bestimmungen des Regensburger Vertrags von 1539 wörtlich wiederholt[3]).

Gemehrt hat Wilhelm V. im Concordat die Kirchenhoheitsrechte seines Hauses nicht, wohl aber in weitem Umfang erhalten und selbst da, wo sich der Herzog zu Zugeständnissen an die Bischöfe bequemen musste, verblieb ihm ein nach kanonischem Recht unzulässiger Rest von Rechten.

Darin, dass ein den Satzungen des kanonischen Rechts widerstreitender Rechtszustand im Concordat unter Mitwirkung des Vertreters der Kurie seine Festlegung fand, im Zusammenhalt mit der Eingangs dieses Paragraphen entwickelten allgemeinen Bedeutung des Concordats für das Rechtsleben in Bayern erblicke ich den hohen Wert des Koncordats.

Aus diesen Gesichtspunkten dürfte auch dem Urteil Friedbergs[4]), das Concordat bedeute einen wesentlichen Rückschritt nicht nur den bisher in Anspruch genommenen Rechten gegenüber, sondern selbst im Hinblick auf das im Mittelalter

[1]) Die Tätigkeit der staatl. Strafbehörde auf Grund der Bullen von 1523—1526 hat 1540 aufgehört;

[2]) Verhaftung, jedoch ohne Verletzung priesterl. Würde, cap. 3, letzter Abschn.

[3]) Kap. 6 Con.

[4]) Friedberg l. c. S. 214.

wahrgenommene »ius circa sacra«, nur bedingt zuzustimmen sein.

Zwei weitere Quellen des Staatskirchenrechts aus der Regierungszeit Wilhelms V. sind noch zu erwähnen. Die eine, eine Verordnung vom 29. April 1584 enthält Ausführungsbestimmungen zum Concordat von sekundärer Bedeutung [1]). Die andere ist die geistl. Ratsinstruktion von 1584. Ihre Entstehung hängt mit den Concordatsverhandlungen aufs Engste zusammen. Wie erinnerlich [2]), entstanden die Gewissensbedenken Wilhelm V. zuerst über die Zulässigkeit des geistlichen Rats, der damals überwiegend mit weltlichen Personen besetzt war. Auf Wilhelms Anfrage in Rom [3]) »an dux habere possit tuta conscientia consiliarios ecclesiasticos« [4]), lief 1582 der schriftliche bejahende Bescheid ein. Darauf erging nach erfolgtem Concordatsabschluss am 10. März 1584 die erwähnte Instruktion [5]). Die Verfassung des geistlichen Rats wurde im Sinne der seinerzeitigen Antwort Ninguardas [6]) geändert. Zwar waren die Laien gegenüber den Klerikern noch in geringer Mehrheit [7]). Allein das Überwiegen des geistlichen Elements war dadurch garantiert, dass ausser einem weltlichen Rat, der an allen Ratssitzungen teilzunehmen hatte, die »iurisconsulti«, wie die weltlichen Räte in der lateinisch abgefassten Instruktion bezeichnet

[1]) Mayr G. S. IV 723 f.

[2]) S. oben S. 19.

[3]) Freyberg l. c. III, 183.

[4]) ibidem.

[5]) abgedruckt bei Manfred Mayer, Quellen z. Behördengeschichte Bayerns S. 100 ff.

[6]) Siehe oben S. 23.

[7]) 4 Laien, 3 Kleriker.

sind, nur in ganz besonderen Fällen, die ohne juristischen Rat nicht erledigt werden konnten, beigezogen werden sollten. Erstreckten sich die Verhandlungen auf Kloster- und Kirchengut, so sollte auch ein Kammerrat anwohnen [1]).

Der weitere Inhalt der Instruktion, der den Geschäftskreis des geistlichen Rats umschreibt, atmet den Geist des Concordats.

[1]) Zur Geschichte des geistl. Rats vgl. insbes. Rosenthal l. c.

2. Abschnitt.

Das Zeitalter Maximilians I. (1594—1651.)

§ 5.

Einleitung.

(Charakteristik Max I. und seiner Politik.)

Am 11. Januar 1594 empfing Maximilian, von seinem Vater Wilhelm V. zum Mitregenten ernannt, zu Landshut die Erbhuldigung der Stände. Am 15. Oktober 1597 übertrug ihm Wilhelm die alleinige Regierung[1]). Mit ihm übernahm eine der eigenartigsten und bedeutendsten Persönlichkeiten Wittelsbachischen Geschlechts die Herrschaft.

In einer vom Geiste der Theologie fast ausschliesslich beherrschten Epoche deutscher Geschichte geboren, an einem Hofe aufgewachsen, der als der frömmste und tugendhafteste in deutschen Landen galt, von jesuitischen Lehrern in die Gebiete des Wissens eingeführt, überwog und verdrängte in Maximilians Seele der Glaubenseifer alle sonstigen Gefühle. In der Religiosität wurzelte Maximilians hohes Pflichtgefühl,

[1]) C. M. v. Aretin, Geschichte Maximilians I. Bd. I, S. 70; vgl. zur Geschichte Max I. ferner: Allg. deutsche Biografie, Artikel M. I. von Stieve; F. Stieve, Kurfürst M. I.; Doeberl, M. I.; P. Ph. Wolf, Geschichte Max I. und seiner Zeit; Riezler, Geschichte Bayerns Bd. 5, 6; A. Buchner, Geschichte von Bayern. A. 1853.

seine Ergebenheit gegen die Hierarchie, seine asketische Lebensweise und die erzwungene Sittenstrenge seines Hofes. Die Religiosität bestimmte Maximilians auswärtige Politik. Die Eroberung Donauwörths, die Gründung der Liga, die Bekehrung des Pfalzgrafen Wolfgang Philipp von Neuburg zum Katholizismus sind aus kirchlichem Eifer entsprungene Taten. Zur vollen Entfaltung aber gelangte jener kirchliche Geist des Regenten auf innerpolitischem Gebiete und hier naturgemäss wiederum am ausgeprägtesten gegenüber der Landeskirche, jedoch keineswegs in dem Sinne, dass Max I. ein willenloses Werkzeug der Jesuiten oder ein unterwürfiger Knecht der Kurie gewesen wäre. Daran hinderte ihn sein aussergewöhnlich starkes Selbstgefühl, das sich mit seiner Ergebenheit gegenüber der Kirche wohl vertrug. „Wie Lojola blieb er trotz aller Askese und Frömmigkeit eine ganz aufs Herrschen angelegte Natur“ [1]). Aus dieser Verbindung zweier sich innerlich fremder Charaktereigenschaften allein lässt sich erklären, dass Maximilian, den der Beinahme „der Katholische“ ziert und unter dessen Regierung die Jesuiten Bayern mit dem Titel »Bavaria sancta« ehrten, ein überaus kraftvoller Vertreter der landesherrlichen Kirchenhoheit war.

Die Ausübung dieser Kirchenhoheitsrechte zeigt teilweise einen eigenartigen und neuen Charakter. Während, wie wir bei der Betrachtung der einzelnen Rechtsquellen sehen werden, sich die Recesse mit den Bischöfen in den alten Bahnen bewegen, die grossen staatlichen Rechtsdenkmäler dieser Periode eine Fortentwickelung der Kirchenhoheitsrechte auf der Grundlage des Concordats oder ein Zurückgreifen auf die Zeit vor dem Concordat konstatieren lassen, stehen die zahlreichen übrigen Rechtsquellen unter dem neuen Gesichtspunkt der Zwangskirche und des schärfsten landesherrlichen Kirchenregiments.

[1]) Riezler V, 679.

Nach diesen kurzen Andeutungen wollen wir in die Betrachtung der Rechtsquellen selbst eintreten.

---

§ 6.

Verhandlungen mit den Bischöfen, neue Recesse. (Salzburg 1628.)

Der Umstand, dass das Concordat davon Abstand nahm, das prinzipielle Verhältnis von Kirche und Staat erschöpfend zu regeln, und sich damit begnügte, schwebende Streitfragen gütlich beizulegen, brachte es mit sich, dass der Frieden zwischen den beiden Gewalten nur von kurzer Dauer war.

Das Concordat hatte unter Übernahme der Bestimmungen der zwischen Herzog Ludwig und dem Bischof Pankratius von Regensburg 1539 aufgerichteten Vertrags die kumulative Mitwirkung der weltlichen und geistlichen Macht bei der Behandlung des Nachlasses verstorbener Weltgeistlichen festgesetzt[1]). Keine Bestimmung dagegen fand sich im Concordat darüber, wie es beim Abgang eines Prälaten „per obitum vel abitum" zu halten sei. Die einzige Norm des Concordats, die allenfalls in Betracht gezogen werden könnte, ist die, dass in einem vazierenden Kloster ohne bischöflichen Consens kein landesherrlicher Verwalter aufgestellt werden solle[2]). Zusammenhang und Überschrift des Concordatskapitels, das diesen Satz enthält[3]), lassen aber bei näheren Zusehen keinen Zweifel übrig, dass es sich hier nur um Bestellung eines Verwalters „in spiritualibus" handeln kann.

---

[1]) cap 6 Conc.

[2]) cap. 2, Abs. 3 Conc.

[3]) de electionibus et confirmationibus praelatorum.

Darüber nun, wie es in Bezug auf das „Weltliche“ bei Abgang eines Prälaten gehalten werden solle, kam es 1624 zwischen Bayern und den Erzstift Salzburg zum Streit[1]). Seit unvordenklichen Zeiten war Bayern bei Veränderungen in der Person der Prälaten im Besitz der ausschliessliche Vornahme der Sperre, Inventur und Einantwortung der weltlichen Sachen und auch aus der Zeit Maximilians meldet uns Freyberg einzelne Fälle schroffen Ausübung dieser Rechte[2]). Nach mehrfachen vergeblichen Versuchen Salzburgs, die privative landesherrliche Nachlassbehandlung durch die Cumulative zu ersetzen, belegte der dortige Erzbischof, Paris von Lodron, den Pfleger von Wasserburg wegen einer Zurückweisung dieses Anspruchs mit dem Banne.

Gegen diesen Schritt des Salzburgers reichte die bayerische Regierung ungesäumt zum Reichskammergericht Klage ein, begründete dieselbe mit den wohlhergebrachten landesfürstlichen Rechten, den kurfürstlichen Privilegien und den Nachteilen, welches dem Reich und seiner Stände durch ein derartiges Beginnen erwachsen müsse, und begehrte ein Inhibitionsmandat dahin gehend, dass der Erzbischof den Bann aufheben und wenn etwa von Rom schon eine Verfügung erlassen sein sollte, davon keinen Gebrauch machen sollte. Der Bescheid des Kammergerichts ist ebenso wie der Briefwechsel Maximilians mit seinen Agenten beim Kammergericht in den Archiven, wie uns Stieve mitteilt, nicht zu finden, so dass uns über den Erfolg der Klage jede Nachricht fehlt.

---

[1]) zum Folgenden siehe Freyberg, l. c. III, 107 ff., inbes. Stieve in der Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XIV, S. 59 ff., Jahrgang 1879.

[2]) in Baumburg, z. B. wurde eine Wache vors Klostertor gestellt, um den Zutritt der Salzburgischen Kommissäre zu verhindern. Freyberg l. c. III, 107, Anm.

Bekannt ist uns dagegen, dass es 1628 zu einem Vergleich zwischen Kurbayern und Salzburg kam, der in die Form eines Recesses gekleidet wurde[1]).

Er brachte Salzburg die gewünschte Cumulative. Obsignation (unter Ausschluss der Prävention), Inventur und Einweisung der neuen Prälaten in die Temporalien sollte in Zukunft gemeinsam vorgenommen werden. Dem Kurfürsten wurde einzig zugestanden, dass die Vorstellung der Untertanen durch den fürstlichen Kommissär allein erfolgen dürfe ohne Mitwirkung des erzbischöflichen Abgesandten. Was das räumliche Geltungsgebiet dieses Recesses anlangt, so wird man nach seiner Vorgeschichte mit der Annahme nicht fehl gehen, dass es sich lediglich auf den Salzburger Sprengel, nicht auf die Salzburger Kirchenprovinz erstreckt.

Der Zwist mit Salzburg war kaum beigelegt, als sich mit Augsburg Verhandlungen über den Abschluss eines Recesses anbahnten.

Die anlässlich der Concordatsverhandlungen von 1583 abgegebene Erklärung des Augsburger Hochstifts, man habe keinen Anlass, über den Herzog zu klagen, die wenigen Irrungen würden sich in Bälde gütlich beilegen lassen, scheintunter Maximilian I. nicht aufrechterhalten worden zu sein. Vielmehr häuften sich die Zwistigkeiten, die zu einer gründlichen Lösung drängten.

Die Literatur, die in reichem Masse über die Taten Maximilians I. vorhanden ist, schweigt über die Tatsache dieser Verhandlungen fast vollständig[2]). Nicht einmal eine

[2]) der Recess ist im Auszug abgedruckt in Gg. K. Mayr, Sammlung der churpfalzbayer. Landesverordnungen 1784—99. Bd. II, S. 1048; in Zukunft wird diese Sammlung zitiert. Mayr, G. S. (II, 1048).

[2]) Jäck, kritische Aphoriemen zum Concordat v. 1818 bringt kurze Notizen (Heft I, 76, II, 35), ebenso Freyberg, Bd. III, S. XIV ff.

kurze Bemerkung, wo die einschlägige Aktenstücke liegen, findet sich. Den einzigen Anhaltspunkt, die Art der entstandenen Konflikte zu erkennen, bieten uns die einleitenden Worte des aus dem Jahre 1631 stammenden Recessentwurfes[1]).

Diese Einleitungsworte berichten, dass dem Kurfürsten von Seite Augsburgs mehrfache Beschwerde die geistliche Jurisdiction und Immunität betreffend zugegangen seien. An diese Beschwerde knüpfte sich der Wunsch des Bischofs Heinrich es möchten zum gütlichen Ausgleich der Differenzen beiderseitige Räte abgeordnet werden. Maximilian nahm diesen Vorschlag an, worauf am 14. September 1631 die Abgeordneten zu Aichach zusammentrafen. Schon am 20. September 1631 konnten die Abgesandten den fertiggestellten Recessentwurf unterzeichnen und ihn ihren Fürsten zur Ratification vorlegen. Diese erfolgte jedoch nicht.

Diese Tatsache scheint nicht allgemein anerkannt oder bekannt zu sein. Man stösst in der Literatur des bayerischen Kirchenstaatsrechts vielfach auf Resultate, welche die Ratifikation des Recessentwurfes von 1631 zur Voraussetzung haben, einzelne Schriftsteller[2]) haben direkt ausgesprochen, die Rechtsverhältnisse mit der Augsburger Diözese beruhten auf dem Recess von 1631, jener von 1684 bilde nur eine Ergänzung des ersten.

Diese Ansichten sind irrig. Der Recess von 1684[3]) erklärt in der Einleitung, dass 1631 zwar ein Recess zu Aichach abgefasst, „jedoch nicht zu seiner Vollständigkeit gebracht worden sei," eine Redewendung, die nur dahin aufgefasst werden kann, dass die im Entwurf von 1631 ausdrücklich

[1]) abgedruckt bei Freyberg III, 387 ff.

[2]) so neuerdings Dyroff, das örtliche Kirchenvermögen in Bayern, Annalen 1905, S. 647 ff.

[3]) abgedruckt Mayr G. S. II, 1030 ff.

vorbehaltene Ratifikation damals nicht erfolgt sei. Jäck[1]), der den Entwurf ebenfalls als nicht „vollzogen" annimmt, sucht die Schuld hieran in den damaligen kriegerischen Zeitläuften[2]).

Als Rechtsquelle kommt dieser Entwurf, weil nicht ratifiziert, nicht in Betrag. Eine solche wurde erst unter den Nachfolgern Maximilians I. geschaffen. Trotzdem waren die Verhandlungen von 1631 hier kurz zu erörtern, weil ihre Ergebnisse, die Grundlage für den späteren Recess bildeten.

---

§ 7.

Das Landrecht u. die Geistl. Rats-Instruktionen.

Das grösste gesetzgeberische Werk der Regierung Maximilians I. ist das „Landrecht" vom Jahre 1616. Unter diesem Titel wurden im angegebenen Jahre eine Reihe von Gesetzen promulgiert, welche die verschiedensten Rechtsgebiete regeln sollten. In der Reihenfolge und dem Sprachgebrauch des Landrechtsbuchs sind es folgende 9 Gesetze: der summarische Prozess, den Gantprozess, die Gerichtsordnung, die Erklärung der Landesfreiheit, die Landes- und Polizeiordnung, die Forstordnung, Jagdordnung und endlich die Malefizprozessordnung[3]).

Im 6. Buche nun, in der Landes und Polizeiordnung, sind Normen enthalten, die für unsere Betrachtung einschlägig sind, und zwar lautet Titel IX „von Verrechnung, Verwahrung und Verwaltung der Kirchengüter", Titel X von den geistlichen Lehen und dem Kircheneinsatz.

---

[1]) Jäck, l. c. I, 76, II 35.

[2]) Nachträglich finde ich, dass auch Aretin, chronol. Verzeichnis der bayer. Staatsverträge, der Entwurf als nicht vollzogen annimmt.

[3]) Zur äusseren Geschichte des L. R. siehe Mussinan, Bayerns Gesetzgebung S. 39 ff.

Der Titel IX bietet zum grössten Teil, unwesentliche Detailvorschriften, ausgenommen eine Kodifikation des durch das Landesgebot Albrechts IV. begründeten, durch die Landesordnungen von 1516 und 1553, das Regensburger Reformationsdekret nach 1524 und das Concordat von 1583 teils modifizierten teils ergänzten Rechtszustandes.

Wie bisher sind die Einnahmen der Kirchen in den Zechschreinen mit 3facher Sperre, zu denen den einen Schlüssel der Pfleger, den anderen der Pfarrer, den dritten der Zechprobst besitzt, zu legen[1]). Den Zechleuten obliegt das Eintreiben der Ausstände vor der Rechnungsaufnahme[2]). Diese erfolgt alljährlich einmal durch die Zechleute, Kirchenpröbste und Verwalter in Gegenwart der Pfarrer und des Pflegrichters oder Hofmarksherrn, für welch letzteren die Bestimmungen des Titels IX ebenfalls bindend sind. Die Kirchenrechnungen sind nach erfolgter Unterschrift durch Pfarrer und Pfleger in des letzteren Amtsrechnung aufzunehmen[3]).

Bei der Rechnungsaufnahme waren auch die Baufallsschätzungen vorzunehmen[4]).

Zu Ausgaben bis zu 20 Gulden bei vermöglichen, bis zu 10 Gulden bei armen Kirchen waren weltliche Obrigkeit, Pfarrer und Zechleute zu gesamter Hand befugt. Bei grösseren Ausgaben war Meldung ans Regiment zu erstatten[5]). Ausleihe von Kirchenkapitalien erforderte Genehmigung beider Obrigkeiten[6]).

---

[1]) Art. 3 des Tit. IX.

[2]) Art. 12 des Tit. IX.

[3]) Art. 2 mit 7, 9, 10, 11; die Rechnungsaufnahme war öffentlich, Art. 2.

[4]) Art. 8.

[5]) Art. 14.

[6]) Art. 15, 16.

Titel X. der Landesordnung brachte ebensowenig wie der IX. Titel Neues. Er begnügte sich, in seinen 3 Artikeln das Recht der Possessgebung gegenüber den von den Prälaten, dem Adel oder anderen Untertanen geübten Präsentationen kurz zu streifen.

Als Rechtsquelle des Staatskirchenrechts sind von grösserer Wichtigkeit als das Landrecht die geistliche Ratsinstruktionen von 1608 und 1629[1]).

Der geistliche Rat war, trotzdem er erst kurz nach dem Concordat reorganisiert worden war, im ersten Jahrzehnt der Regierung Max I. in einen bedenklichen Verfall geraten. Aus diesem Grunde ordnete Maximilian eine Untersuchung an und ernannte dazu eine besondere Kommission, an deren Spitze der Probst zu unserer lieben Frau D. Lautherius stand. In dem noch im nämlichen Jahre eingegangenen Gutachten der Kommission wurde der Grund der Inkonvenienzen in der ungenügenden Qualifikation der Ratsmitglieder und in der Art Geschäftsführung gesucht.

Unterm 16. Dezember 1606 erging daraufhin ein Dekret, das die Neubesetzung des geistlichen Rats verfügte und dem Probst Lautherius das Präsidium übertrug. Ein Direktor — eine durch die Instruktion neu geschaffene Stelle — sollte in Abwesenheit des Präsidiums die Leitung der Geschäfte übernehmen. Weitere Mitglieder waren 3 oder 4 Kleriker, 3 Hofräte und der Hofkanzler. Diesem waren jedoch die Sitzungen des Rates nur bei besonders wichtigen Fragen anzusagen[2]).

[1]) erstere abgedruckt bei Manfr. Mayer, l. c. S. 113, Hofamtsregistratur Fasc 476/4, letztere im Orginal Kreisarchiv f. Oberbayern.

[2]) die Kleriker hatten das Übergewicht; der Direktor war der Dechant von unserer lb. Frau. Die Notwendigkeit einer Vermehrung der Ratsmitglieder wird mit dem Hinweis auf die Kommissionen über Land, Visitationen etc. begründet.

Am 20. Dezember 1608 erschien die eigentliche Instruktion.

Bevor wir auf die darin fortgelegte Geschäftsaufgabe eingehen, wollen wir noch die sich mit der Verfassung des geistlichen Rat befassenden Mandate kurz erledigen. 1609 wurde die Zuziehung eines Hofkammerats zu Prälatenwahlen und Klostervisitationen befohlen. 1617 wurde bestimmt, dass der Hofratskanzler in allen Rechtssachen zuzuziehen sei, 1623 erging ein Verbot, ohne Beisein des Hofratskanzlers und eines Hofkammerrats in Sachen der „landesherrlichen Iura oder Interessen" zu beratschlagen[1]). Die Instruktion von 1629 (2. Januar) wiederholt die Bestimmungen über die Besetzung aus der Instruktion von 1608. Am 24. August 1639[2]) wurde angeordnet, es solle ohne Zuziehung zweier Hofräte und eines Kammerrates keine Sitzung mehr stattfinden.

Die Geschäftsaufgabe des geistlichen Rates ist in den Instruktionen von 1608 und 1629 umschrieben. Die letztere bildet jedoch im Wesentlichen nur eine Einschärfung und Wiederholung der ersteren, wir können uns daher mit einer Würdigung dieser begnügen.

Die Bestimmungen der Instruktion lassen sich in der Hauptsache in 4 Gruppen einteilen. Die erste umfasst die Frage der Tischtitel- und Benefizienverleihung, die andere hat kurz das Klosterwesen zum Gegenstand, die dritte streift die Verwaltung des Kirchenvermögens, während letzte Anweisungen über die Handhabung der Glaubenspolizei enthält. Zur ersten Gruppe: der Tischtitel, der nur würdigen Personen und vor allem Inländern verliehen werden soll, ist erst nach bestandenem fleissigen Examen vor dem geistlichen Rat zu

[1]) Kr. Archiv f. Oberbayern. H. R. 475/1.

[2]) Freyberg, l. c. III, 190.

gewähren. Von ausserordentlicher Wichtigkeit sind nun die weiteren Bestimmungen dieser ersten Gruppe. Man erinnere sich, dass im Concordat[1]) das der weltlichen Possessgebung vorausgehende Examen der Priester vor dem geistlichen Rat abgeschafft worden war. Dieses Examen wurde in der geistl. Ratsinstruktion von 1608 wieder, wenn auch nicht in seinem ganzen früheren Umfang, eingeführt. Hatte früher jeder um den Possess nachsuchende Priester, also auch derjenige, der vom Bischof libera collatione investiert oder von einer Laienperson auf ein Benefizium präsentiert worden war, sich dem Examen zu unterziehen, so wurde es nunmehr nur von jenen Priestern gefordert, denen eine landesherrliche Pfründe verliehen werden sollte. Die Einführung des Examens in der alten Form wurde bei Nachlässigkeit der Bischöfe angedroht.

Um Streitigkeiten über Präsentationsrechte zu vermeiden, sollte der geistliche Rat die Matrikel und geistlichen Lehensbücher aufs genaueste führen.

Bezüglich des Klosterwesens und der Verwaltung des Kirchengutes ergehen unter Hinweis auf das Concordat einige Verwaltungsbefehle an den geistlichen Rat.

Eingehender ist in der Instruktion die Glaubenspolizei geregelt; da die Instruktion dieses Gebiet jedoch keineswegs erschöpfend behandelt, hierzu ausserdem eine Unzahl von Sondermandaten ergingen, habe ich für die Darstellung des kirchlichen Polizeiregiments auch mit Rücksicht auf seinen eigenartigen Charakter einen besonderen §[2]) vorbehalten.

Das Schwergewicht der Instruktion liegt nicht in ihrer Bedeutung für die Regenerierung des geistlichen Rates, für die sie vermeint war, auch nicht in ihren Bestimmungen über

---

[1]) cap. 4, Abs. 1 Conc.

[2]) der folgende § 8.

das Kirchenpolizeiregiment, sondern in ihrer Stellung zum Concordat.

Sie ist die erste staatliche Rechtsquelle, die offenkundig und bewusst jene Verträge bricht. Wäre nicht Maximilian „der Katholische" am Steuer des Staates gestanden, es wäre ein Sturm der Empörung über die Verletzung der bischöflichen Rechte losgebrochen. So blieb alles still.

---

§ 8.

Die Quellen des Kirchenpolizeirechtes.

Die einseitig rechtssetzende Tätigkeit der Regierung Max I. auf kirchlichem Gebiet findet ihre Ergänzung in zahlreichen Generalien und Mandaten, welche alle den besonderen Charakter tragen, dass sie die Ausübung eines kirchlichen Polizeirechtes durch den Landesherrn zum Gegenstand haben.

Luther hatte das Kirchenregiment, das heisst die Obsorge für die Reinerhaltung der Lehre, für eine Aufgabe der weltlichen Landesherren erklärt, woraus für diese die Pflicht der Aufsicht über die Predigt, der Zurechtweisung der Irrlehren, der Entscheidung von Glaubensstreitigkeiten[1]) usw. entsprang.

Durch Melanchthon dogmatisch, durch Stephani historisch begründet[2]) wurde dieses Kirchenregiment in protestantischen Territorien eifrig geübt. Dieses Beispiel bewirkte im Zusammenhalt mit der immer noch nicht behobenen Unfähigkeit

---

[1]) Stahl, Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, S. 3.

[2]) Stahl, l. c. S. 4 f.

und Untätigkeit der zur Kirchenverwaltung berufenen kirchlichen Organe, dass auch in katholischen Ländern die Territorialherren als „praecipua membra ecclesiae" ähnliche Befugnisse auf innerkirchlichen Gebiete wie ihre lutherischen Standesgenossen zu üben versuchten, nachdem sie ohnehin schon auf Vollzug des Satzes „cinus regio, cius religio" aufs Emsigste bedacht waren.

Bei der Ausübung des Kirchenregiments im oben angegedeuteten Umfang blieben die protestantischen wie die katholischen Reichstände nicht stehen. In jener Abgrenzung bildete es für sie nur die Grundlage zu einer möglichst vollkommenen Ausgestaltung der Staats- und Zwangskirche, deren Ziel die Erzwingung des äusseren Bekenntnisses war und welche in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ihre vollkommenste Ausbildung erfuhr.

Der Landesherr wachte darüber, dass das Leben der Untertanen dem Glauben entsprach und hielt sie mit den Mitteln staatlichen Zwanges zu religiösen Übungen, zu Werken der Frömmigkeit an, mit anderen Worten, er beschränkte seine Polizeigewalt nicht mehr aufs „Weltliche", sondern wandte sie noch weit schärfer und empfindlicher im „Geistlichen" an[1]). War dieser erste Schritt zur Staatskirche getan, so lag nichts näher, als dass der Landesherr, der nunmehr im weiteren Umfang an Stelle der kirchlichen Oberen getreten war, auch die Verwaltung der Mysterien und des Kultus, sowie die Ausübung der Kirchenzucht, soweit letzteres nicht schon früher geschehen war, also Dinge, die an sich der Rechtsordnung fremd sind, in das Bereich staatlicher Gesetzgebung zog.

Von diesem allgemeinen Entwickelungsgang wurde auch Bayern ergriffen und unter Maximilian I. gelangte das kirch-

---

[1]) Stieve, das kirchliche Polizeiregiment in Bayern unter M. I. S. 3.

liche Polizeiregiment zu so hoher Vollkommenheit, dass die Einrichtungen in Bayern von den Zeitgenossen und insbesondere von den Jesuiten als mustergültig bezeichnet wurden.

In dieser Richtung bewegen sich die im Nachfolgen behandelten Generalien[1]).

Ausgangspunkt war für Maximilian der Wunsch als Advocatus ecclesiae, innerhalb der Grenzen seines Territoriums die katholische Lehre in ihrer alten Reinheit erhalten zu sehen.

Dieser Erfolg sollte durch die schärfste Bekämpfung ketzerischer Regungen mit den Mitteln staatlichen Zwanges erreicht werden. Auf diesem Gebiet fand Maximilian geackerten Boden vor. Hatte Albrecht V. in den ersten Jahren seiner Regierung gegen den Protestantismus einige Nachsicht walten lassen, so war seit Entdeckung der Ortenburger Verschwörung (1564) ein Umschwung zur schärferer Richtung zu verzeichnen. Eck und die Jesuiten gewannen die Oberhand und ein strenges Polizeiregiment hub an, wenn auch die Ausbildung des jesuitischen Musterstaates erst Maximilian vorbehalten blieb.

Die erste Tätigkeit Maximilians richtete sich auf die Säuberung des Landes von allen Personen, die der Ketzerei verdächtig waren.

Dem Adel, der überwiegend protestantisch gesinnt war[2]), wurde anfänglich rücksichtsvoll begegnet. Ein Mandat vom

---

[1]) Zur folgenden Darstellung wurde ausser den im § 5 Anm. 1 zitierten Literatur hauptsächlich benützt: Stieve, das K. Polizeiregiment, (siehe oben) Mayr, Gem. Sammlung und Lori, cod. Germ. Monac. 2181 der Staatsbibliothek, auch Kahl, Temporaliensperre.

[2]) vgl. die Landtage von 1554 und 1556, Freyberg, Geschichte der bayer. Landstände.

14. Mai 1608 machte den nicht im Lande wohnenden protestantischen Besitzern adelige bayerischen Güter zur Auflage, auf diesen Gütern nur katholische Beamte zu halten, nur wenige Tage dort zu verweilen, bei solchen Besuchen weder ketzerische Bücher mitzubringen noch solche in ihren Häusern aufzubewahren oder zu lesen, nichts gegen den katholischen Glauben zu reden, an Fasttagen kein Fleisch zu essen und ihre bayerischen Untertanen nicht auf ihre auswärtigen Besitzungen zu bringen.

Wenige Jahre später, am 21. April 1614 erging ein Befehl an die Regierungen, mit Beihilfe der Jesuiten die die protestantischen Adeligen zur Bekehrung zu ermahnen. Erfolgte diese nicht, so hätten sie binnen Jahr und Tag auszuwandern, ihre Güter zu verkaufen oder durch katholische Beamte verwalten zu lassen[1]).

Wurde gegen den Adel immerhin einige Schonung geübt, so ging man gegen die ungefreiten Untertanen um so rücksichtsloser vor.

Die Eroberung der protestantischen Reichsstadt Donauwörth und der Erwerb der protestantischen Oberpfalz bot ein grosses Stück Neuland für die staatliche Missionstätigkeit. Fürstliche Verordnungen verfügten die Verjagung der Prediger und stellten die Untertanen vor die Alternative der Auswanderung oder Bekehrung.

Der Erwerb inländischer Güter durch protestantische Ausländer wurde 1618 und 1619 untersagt. Als Augsburger protestantische Bürger in Friedberg Mühlen und Höfe gekauft hatten, wurde der Hofrat angewiesen, den genannten Bürgern anzubefehlen, binnen 2 Monaten die Güter wieder zu verkaufen. Sämtliche Beamte des Rentamtes München, in dessen Bezirk Friedberg lag, sollten daraufhin an den geistlichen Rat Be-

[1]) Interessante Einzelheiten siehe Stieve l. c. S. 12 f.

richt erstatten, ob und was für Unkatholische in den einzelnen Pfleggerichten vorhanden seien[1]).

Zu einer wirksamen Unterdrückung des Protestantismus reichte eine einer Landesverweisung und Expropriation gleichkommende Entfernung ketzerischer Elemente nicht aus. Man entschloss sich daher, das Land vor dem Zugang solcher Elemente hermetisch abzuschliessen.

Die geistliche Ratsinstruktionen von 1608 und 1629 ermahnen in Ziffer 3 den geistlichen Rat im Zusammengehen mit dem Hofrat zu verhindern, dass Fremde sich zwecks Heirat im Lande niederlassen oder sich zur Ausübung eines Gewerbes aufhalten, die nicht katholisch seien oder dies zu werden ausdrücklich versprechen und in Werken kund tun.

Beamte hatten bei ihrer Anstellung das Tridentinische Glaubensbekenntnis zu beschwören, in Städten und Märkten durfte niemand als Bürger aufgenommen werden, der nicht in Gegenwart des Pfarrers und eines Ratsherrn das Glaubensbekenntnis geleistet hatte.

Nicht minder gefährlich als das Eindringen einzelner ketzerischer Personen schien das Einschleppen ketzerischer Gedanken durch Bücher. Alle ins Land kommende Bücher, so bestimmten die Mandate, sollten einer genauen Durchsicht unterzogen werden, sogar die Verpackung wurde untersucht, ob nicht etwa hierzu gefährliche Druckerzeugnisse verwendet worden seien.

Neben dieser Grenzsperre waren Visitationen der Buchläden, namentlich bei Dulten und Märkten angeordnet. Vor Haussuchungen scheute man sich nicht. Unerlaubte Bücher wurden konfisziert, ihre Verbreiter und Besitzer bestraft. Über die Benützung der im Lande zerstreuten Bibliotheken, ihre Katalogisierung und Säuberung von ketzerischen Büchern

[2]) Mayr, G. S. IV. 730, d. d. 30. XI. 1629.

waren die minutiösesten und oft für unser Empfinden lächerliche Anordnungen getroffen. Neuerscheinungen unterlagen der Zensur des geistlichen Rates, der Druck war mit „Licentia imprimendi“ zu versehen.

Der Kurfürst begnügte sich nicht mit dem Gedanken, dass in seinem Lande kein Ketzer mehr sei. Ihm lag daran jeden einzelnen seiner Untertanen beim katholischen Glauben zu erhalten. Zu diesem Zweck musste eine Auswanderung bayerischer Untertanen an protestantische Orte hintangehalten werden.

So wurde verboten, dass sich die katholische Bauern zu den Wiedertäufern nach Mähren begaben. Das Auslaufen an sektische Orte zum Anhören der Predigt war ebenso wie das Ausheiraten an solche Orte untersagt. Kinder in eine protestantische Schule der Nachbarschaft zu schicken, zog Strafe nach sich. Der Besuch protestantischer Hochschulen, namentlich Wittenbergs, war verpönt.

Wer verreisen wollte, bedurfte einer Erlaubnis der Regierung. Abgefallenen war die Rückkehr nach Bayern verwehrt. Von Orten, an denen die katholische Religionsübung nur beschränkt gestattet war, musste man binnen 2 Monaten zurückkehren. Die Erlaubnis zum Aufenthalt an akatholischen Orten, wo die katholische Religionsübung völlig frei war, hing davon ab, dass man binnen Monatsfrist den urkundlichen Nachweis erbrachte, dass man bei einem Katholiken im Dienste stehe. Zu diesen Beurkundungen waren besondere Agenten aufgestellt.

Die auf diese Weise gegen die Gefahren des Protestantismus geschützten Untertanen wurden positiv mit Mitteln des staatlichen Zwanges zur äusseren Betätigung des katholischen Glaubens angehalten.

Der Empfang der Sakramente war Pflicht eines jeden Untertanen. Die Beichtzettel zur Kontrolle der österlichen Beichte waren an den Pfarrer abzugeben; wer sich an einem unkatholischen Orte aufhielt, hatte ihn dem oben erwähnten Agenten zu behändigen, der wiederum alljährlich an den geistlichen Rat Bericht erstattete.

Alljährlich an Pfingsten wurden sämtliche Beichtzettel im Lande nach München eingesandt, woselbst der geistliche Rat die Beichtregister führte.

Der Besuch des sonntäglichen Hochamts, der Predigt und die Teilnahme am Opfergang war unter Strafandrohung geboten. Die Beamten hatten mit ihren Familien mit dem guten Beispiel voranzugehen.

Während des Gottesdienstes war jede Art von Belustigung, sogar das Spazierengehen untersagt. Auf Arbeit an Sonn- und Feiertagen stand strenge Strafe. An Jahrmärkten war der Verkauf während des Gottesdienstes nicht gestattet.

1640 wurde befohlen, dass alle Landesangehörigen sich Rosenkränze anzuschaffen und fleissig zu gebrauchen hätten. Die Haltung des Fastengebots wurde durch Haussuchungen und Polizeistrafen durchgeführt. Kranke und Wöchnerinen bedurften zum Fleischgenuss der besonderen Erlaubnis der geistlichen und weltlichen Obrigkeit.

Beim Ave- und Türkengebetläuten musste jedermann zu Hause oder auf der Strasse niederknieen und mindestens ein Vaterunser und Avemaria mit Andacht (!) beten.

Das Türkengebet war eine Einführung Maximilians. Bei der drohenden Türkengefahr hatte schon Wilhelm V. am 12. August 1592 befohlen, das Volk sei in der Predigt daran zu erinnern, dass Gott wegen der Sünden der Christenheit das Vordringen der Türken gestatte, und zum Gebete zu er-

mahnen. Gleichzeitig wurde die Einführung der Türkenglocke angeordnet. Maximilian erneuerte die Mahnungen seines Vaters und verordnete wegen der Türkengefahr eigene Prozessionen, ein vierzigstündiges Gebet und ausserordentliche Gottesdienste in den Klöstern.

Mit diesen Anordnungen überschritt Maximilian seine Kompetenz und erlaubte sich einen Eingriff in innerkirchliche Rechte, zu denen das Bestimmungsrecht über Kultushandlungen gehört. Allein bei dem Glaubenseifer des Fürsten regte sich hiergegen kein Widerspruch und wir dürfen sicher sein, dass Maximilian diesen Schritt nicht ohne Zustimmung seiner jesuitischen Berater unternahm.

Bald folgten weitere ähnliche Mandate. 1610 wurde wegen Kriegsgefahr für alle Sonn- und Feiertage ein zehnstündiges Gebet, eine tägliche Litanei, Freitags eine Prozession durch den Landesherrn eingeführt und die Aneiferung des Volkes zur Busse befohlen. Bei Ausbruch des 30jährigen Krieges wurde 2 Monate lang auf Anordnung Maximilians täglich ein zehnstündiges Gebet abgehalten.

Der Festigung des Volkes im Glauben sollte die Einführung der Kinder- und Christenlehre dienen[1]). Die Kinderlehre hatte jeden Sonntag nach der Mittagspredigt stattzufinden, zur Teilnahme waren alle Kinder der Pfarrgemeinde gehalten, nicht einmal Winterskälte und grosse Entfernung entschuldigte. Auch Dienstboten scheinen zum Besuch der Christenlehre verpflichtet gewesen zu sein[2]).

An weiteren Neueinführungen sind endlich zu erwähnen, die Einführung des römischen Ritus in der Frauenkirche, die

[1]) unter 2. III. 1607; Stieve l. c. S. 34.

[2]) Mandat v. 1639, Mayr, G. S. IV, 742; ein Mandat v. 1654 fügt an, dass Dienstboten in der Christenlehre nicht examiniert werden sollen. Lori fol. 13.

Anordnung der Sakramentsprozessionen an den Donnerstagen, Anstellung des zehnstündigen Gebets an den Sonntagen der Fastenzeit, und zum Schlusse noch die Einführung neuer Feiertage, so insbesondere die Maximilians fast schwärmerischer Marienverehrung entsprungene Einführung des Festes der unbefleckten Empfängnis[1]).

Das landesherrliche Kirchenregiment wurde zum abgeschlossenen Ganzen gebracht durch Handhabung der Kirchenzucht gegenüber dem Klerus unter Ausschaltung der kirchlichen Oberen. Hier wandelte Maximilian die Wege seiner Ahnen.

Wie vor 100 Jahren stand die Bekämpfung des Konkubinats der Kleriker im Vordergrund des landesherrlichen Interesses. 1595, 1596, 1607 ergingen hiergegen neue Mandate, die sich allerdings mehr gegen die Konkubinen als gegen die Kleriker richteten und jene mit Ausstellung im Bussgewande vor der Kirchentüre, Verbannung, im Rückfall mit Pranger und körperlicher Züchtigung bedrohten.

Ziffer 15 der geistl. Ratsinstruktionen von 1608 und 1629 schärfen die Konkubinatsmandate Wilhelms V. ein, in welchen Prozess und Execution gegen „concubinarios incorrigibiles et scandalosos" angeordnet war. Grundlegende neue Gedanken treten uns in denjenigen Mandaten Maximilians, welche die Kirchenzucht zum Gegenstand haben, nicht entgegen.

Über die Einhaltung dieser mannigfachen Vorschriften wachte ein weitverzweigter polizeilicher Organismus, dessen nach aussen erkennbare Glieder vor allem die Rentmeister waren, die bei ihren Umrissen nach dem Rechten zu sehen hatten. Weit wirkungsvoller aber war das geheime Überwachungssystem, dessen Fäden die Jesuiten in Händen hatten.

[1]) am 7. XI. 1629, dem Beispiel Ferdinands II. folgend.

[2]) siehe oben S. 9.

3. Abschnitt.

Maximillians Nachfolger bis zum Regierungsantritt Maximilians III. (1651—1745.)

---

§ 9.

Einleitung[1].

(Allgemeine Charakteristik der Periode.)

Maximilian I. hinterliess seinem unmündigen Sohne Ferdinand Maria das Land in einem traurigen Zustand. Die langen Kriegsjahre hatten Bayern an den Rand des wirtschaftlichen Verderbens gebracht. Die Ländereien waren zur Einöde geworden, die Bevölkerungsziffer ungeheuer gesunken. Dem wirtschaftlichen Tiefstand entsprach die geistige und sittliche Verfassung des dezimierten Volkes. Dummheit und Aberglaube, Rohheit und Unsittlichkeit führte die uneingeschränkte Herrschaft und die Sittenlosigkeit der verwilderten Kleriker war nicht geringer als zu der Zeit, da Wilhelm IV. das Messer an diese Wunde der Landeskirche setzte.

Volljährig geworden nahm der Kurfürst diesem kulturellen Zustand seines Volkes gegenüber eine seltsame Haltung

[1]) vgl. zu diesem Paragraphen Buchner, Geschichte v. Bayern Bd. 8, 9; Lipowsky, Ferdinand Maria; dess. Karl Albert; auch Allgemeine deutsche Biografie.

ein. Während der Untertan am Allernotwendigsten darbte, verschlang die ausserordentlich luxuriöse Hofhaltung des Fürsten Millionen. Die Mittel zu diesem Aufwande musste die Landschaft durch immer neue Steuerbewilligungen beschaffen und, wenn sie sich unter Hinweis auf die Verarmung des Landes sträubte, erhielt sie vom Hofe die höhnische Antwort, der Bauer sei wie ein Mehlsack, er staube, so oft man klopfe, auch wenn nichts darin sei.

Die Begierde, es an Pracht und Macht den Grossen der Erde gleichzutun, benahm Ferdinand Maria, seinem Sohn und Enkel, die gesunde Urteilskraft über das, was dem Volke nottat. Diese Begierde trieb sie zu einer Grossmachtspolitik, die, wie uns das Beispiel des spanischen Erbfolgekrieges lehrt, die unverheilten Wunden, die der 30jährige Krieg dem Lande schlug, noch tiefer furchte.

Nur eine Fürsorge kannten die Fürsten für das Land: es der Kirche, dem katholischen Glauben zu erhalten. An äusserer Frömmigkeit, an Kirchlichkeit waren sie ihrem grossen Ahnen Maximilian völlig ebenbürtig. Aber ihnen mangelte, was Maximilians Frömmigkeit so bedeutsam machte: die eiserne Willensstärke und die klare, oft eisige Überlegung, mit der er sie ins Praktische umsetzte.

Daraus erklärt sich allein ihre Nachgiebigkeit gegen die Bischöfe, denen sie in mehreren Recessen Rechte opferten, daraus auch der Umstand, dass die ganze Epoche von 1651 bis 1745 eines einheitlichen, bestimmten Typus, den die Regierung Maximilians I. trug und den wir in der folgenden Periode konstatieren werden, entbehrte.

Das landesherrliche Kirchenregiment, jenes Charakteristikum der Zeit Maximilians I., setzt in einer seiner wesentlichsten Funktionen, in der Handhabung der Kirchenzucht

gegenüber dem Klerus, völlig aus[1]), um sich auf der anderen Seite, in der Bekämpfung des Ketzertums in mannigfachen Verordnungen zu ergehen, denen es wiederum an der Kraft der Durchführung gebrach.

Daneben zeigen sich Ansätze zu Neubildungen, denen jedoch die volle Entwicklung versagt bleibt, nämlich zur Ausübung schärferer Kontrollrechte gegenüber der Kirche[2]), zur praktischen Anwendung des aus der Territorialtheorie des Thomasius abgeleiteten „ius majestaticum inspectionis saecularis et cavendi“[3]).

Die Regierung Ferdinand Marias, Max II. Emanuels und Karl Alberts bildet auf kirchenpolitischem Gebiet ein Zeitalter des Epigonentums und gleichzeitig eine Periode gärenden Übergangs zu neuer Klärung.

Aus dieser Erkenntnis heraus sind die Rechtsquellen unserer Epoche zu betrachten.

---

§ 10.

Neue Recesse.

Die Verhandlungen und Verträge mit den Bischöfen gehören durchgängig der Regierung Max II. Emanuels an[4]).

Wir erinnern uns, dass der zwischen den Abgeordneten Kurbayerns und des Augsburger Hochstifts 1631 zu Aichach vereinbarte Recess nicht ratifiziert wurde[5]). Misshelligkeiten,

[1]) E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte S. 72 und die dortige Beispiele.

[2]) E. Mayer l. c S. 73. Amortisationsgesetz!

[3]) Warnkönig, rechtl. Stellung der kath. Kirche in Deutschland im 18. Jahrh. S. 32.

[4]) Ferdinand Marias Vormünderin, die Churfürstinwitwe Maria Anna schloss 1654 einen Recess mit Bamberg, Eichstätt, Regensburg wegen der Oberpfalz; Aretin St. Vertr. S. 34.

[5]) siehe oben S. 39 f.

die aus dieser Tatsache entsprangen, drängten dazu durch einen ausführlichen Vertrag, weiteren Konflikten aus dem Wege zu gehen. Man fasste daher den Entschluss, neue Verhandlungen einzuleiten, und eröffnete im März 1681 zur gütlichen Verständigung die Konferenzen. Die Verhandlungen sollten dadurch eine festere Gestaltung gewinnen, dass man ihnen einen von dem Hofrat Prugger verfassten Recessentwurf zugrunde legte, der den Inhalt des Recesses von 1631 und die seither entstandenen Differenzen in gleicher Weise berücksichtigt und verarbeitet hatte[1]).

Trotz dieser Vereinfachung der Verhandlungen erforderte es einen Zeitraum von fast 3 Jahren bis nach umfangreichem Schriftwechsel die beiderseitigen Abgeordneten im Januar 1684 zur Schlussberatung in München zusammentreten konnten. Der Recess trägt das Datum 29. Januar 1684[2]).

In diesem Recess hat Max II. Emanuel den Boden des Konkordats bezw. der von seinen Vorfahren seit dem Konkordat geübten Kirchenhoheitsrechte nur wenig verlassen.

Possessgebung und kumulative Nachlassbehandlung wird unter Einräumung von Ehrenrechten an den Kurfürsten[3]) neuerdings anerkannt.

Auf dem Gebiete der Straf- und Zehntgerichtsbarkeit wurden die Grundsätze der capita III, VII und V des Konkordats, zu deren Anerkennung man sich 1631 noch nicht hatte verstehen können, wiederholt.

Die auf Grund Gewohnheitsrechts geübte Besteuerung der Geistlichen durch den Landesherrn sollte weiter zu Recht bestehen, das Besteuerungsrecht der Bischöfe wurde im Sinne des capit. I Abs. 5 des Konkordats statuiert.

---

[1]) zum Folgenden Freyberg III, S. XVI.

[2]) abgedruckt Mayr, G. S. II, 1030 ff.

[3]) Vortritt der kurfürstl. Beamten bei allen Amtshandlungen.

Hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenguts blieb es beim Landrecht von 1616, hinsichtlich der Visitationen beim Konkordat.

Zur Bekämpfung des Konkubinats wurde der Territorialgewalt die bisher geübte Aufsicht über die Pfarrköchinnen weiterhin unter der Bedingung diskreter Anwendung zugestanden.

Auf dem Gebiet der Inventur, Obsignation und Possessgebung in vazierenden Klöstern machte sich Augsburg die Erfolge Salzburgs von 1628 zu Nutze und erreichte die Aufnahme jener Vertragsbestimmungen in den Recess.

Neu und ein bedeutsames Zugeständnis an die landesherrliche Macht war es, dass Augsburg dem Kurfürsten die privative Bestrafung seiner Untertanen wegen Verbrechen gegen die Religion[1]) einräumte, Delikte die bisher als reine „res spirituales" erachtet worden waren. Nicht weniger beachtenswert erscheint, dass nach Ziffer 8 des Recesses der weltlichen Obrigkeit, allerdings unter Verbürgung der Gegenseitigkeit, Extrajudicial-Informationen über die Lage der Kirche verstattet sein sollten.

Der Grund, warum Max Emanuel aus den Verhandlungen mit Augsburg erfolgreich hervorging, war wohl der, dass dieselben durch den unter der kraftvollen Regierung Maximilian I. abgefassten Recess, dessen Bestimmungen oft wörtlich in den neuen Recess herübergenommen wurden, stark beeinflusst waren.

Das günstige Resultat des Augsburger Recesses fiel wiederum bei den Verhandlungen der folgenden Jahre mit Passau und Freising ins Gewicht, sodass diese nur mit einem Verzicht auf verhältnismässig wenige Rechte endeten.

---

[1]) Simonie, Sacrilegium, percussio clericorum.

Der Recess mit Passau stammt vom 8. April 1690, der Freisinger wurde am 21. Mai 1718 abgeschlossen und am 3. Dezember des nämlichen Jahres promulgiert [1]).

Unverändert blieben in beiden Recessen im Prinzip die Konkordatsbestimmungen bezw. der bisherige Rechtszustand inbezug auf Possessgebung, kirchliche Vermögensverwaltung und Verlassenschaften der Geistlichen.

Da über das landesherrliche Präsentationsrecht in den päpstlichen Monaten in jedem Pfarrapertursfall aufs Neue Streit entbrannte, kam man im Passauer Recess [2]) dahin überein, dass in Zukunft Wechselpfarreien nicht mehr „per menses" sondern „per vacaturam" d. h. in der Weise verliehen werden sollten, dass bei der ersten und jeder folgenden übernächsten Vakatur der Landesherr präsentiere, bei allen anderen der Bischof sein freies Kollationsrecht ausübe.

Neu waren ferner einige Bestimmungen des Passauer Recesses über die weltliche Jurisdiktion. Für Streitigkeiten in Ehe- und Zehntsachen [3]) galten zwar nach wie vor die Grundsätze des Konkordats, ebenso wurde bezüglich der Bestrafung verbrecherischer Kleriker [4]) auf das Konkordat verwiesen, dagegen sollten in Zukunft die landesherrliche Behörden nicht mehr das Recht haben, wegen eines von einem Geist-

---

[1]) Die Vorgeschichte der beiden Recesse ähnelt der des Salzb. u. Augsb. Recesses (siehe Jäck l. c.) und ist ohne Interesse. Vom 6. Juli 1723 datiert noch ein Freisinniger Additionalrecess. Abgedruckt ist der Passauer Recess bei Mayr, G. S. II, 1049 ff., der Freisinger ebenda II, 1041 ff. Friedberg, S. 237, erwähnt einen Salzb. Recess v. 1690. Es dürfte ihm ein Irrtum unterlaufen sein. Die von Friedberg aus dem angeblichen Salzb. Recess zitierten Stellen sind wörtlich dem Passauer Recess entnommen. Ein Salzburger Recess ist nirgends zu finden.

[2]) Pass. Rec. v. 1718, Ziff. 23.

[3]) Pass. Rec. v. 1690, Ziff. 10.

[4]) Pass. Rec. v. 1690, Ziff. 25.

lichen begangenen Delikts Zeugen zu vernehmen oder gar den Geistlichen selbst zu inquirieren. Man solle sich vielmehr bei Vorhandensein genügender Indizien mit einer Benachrichtigung des Bischofsgerichts begnügen [1]). Auch sollte es vermieden werden, dass Gerichtspersonen in dienstlicher Eigenschaft die Pfarrhöfe — ausgenommen die Fälle der Possesgebung, Obsignation und Rechnungslegung — betreten [2]).

Eine allzu hohe Bedeutung wird man diesen Zugeständnissen an Passau nicht beimessen dürfen, sodass also von einer fast vollständigen Wahrung der Kirchenhoheitsrechte gegenüber der Bischöfe gesprochen werden kann.

---

§ 11.

Die Amortisationsgesetzgebung [3]).

Die einseitig gesetzgeberische Tätigkeit der Nachfolger Maximilians I. erreicht ihren Gipfelpunkt in dem Erlass jener Mandate, die sich mit dem Vermögenserwerb der sogen. toten Hand befassen.

Der erste Anstoss zur Amortisationsgesetzgebung erfolgte auf dem Landtag von 1669. Der Grund war ein wirtschaftlicher. Der Adel litt schwer unter den Folgen des endlosen Krieges. Um den wirtschaftlichen Zusammenbruch aufzuhalten,

---

[1]) Pass. Rec. v. 1690, Ziff. 11.

[2]) Pass. Rec. v. 1690, Ziff. 7.

[3]) Literatur: M. Doeberl, der Ursprung der Am. Gesetzgebung in Bayern in Forschungen z. Gesch. Bayerns 1902; Cohen, der Kampf um die adelige Güter in Bayern nach dem 30j. Krieg in Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaften Bd. 59; Kahl, deutsche Amortisationsgesetze; Meurer, das bayer. Am. Recht und seine Reform; Moshamm, über die Am. Ges. überhaupt u. insbes. in Bayern; Neuburger, Abhandlg. von den Einkünften der Klöster u. den Am. Ges.; Widder, die Am. Gesetzgebung im Königreich Bayern, auch Freyberg l. c. III, S. 98 ff.

wurden seine Güter mit Schulden belastet. Seine Gläubiger waren zum grössten Teil die Klöster. Auch an diesen war der Krieg nicht spurlos vorübergegangen. Aber geordnete Finanzwirtschaft, Besitz eines meist beträchtlichen Stiftungskapitals, endlich zahlreiche Vergabungen unter Lebenden und von Todeswegen halfen den Stiften und Klöstern über die wirtschaftlichen Krisen hinweg. Die Verschuldung des Adels führte oft zur Vergantung und dann gelangte das Rittergut oder die Hofmark im Subhastationswege in die Hand der Kirche.

Es kann daher nicht verwundern, dass die Beschwerden, welche, wie üblich, die Einleitung des Landtags von 1669 bildeten, den dringenden Wunsch der Ritterschaft und des Adels aussprachen, es möge im Interesse der Erhaltung des Adels bei Gütern und Würden diesem das Einstandsrecht zum Schätzungswerte bei adeligen, an Klöster und andere manus mortuas veräusserten Güter gestattet werden, wofern man sich nicht entschliessen könne, der toten Hand den Erwerb adeliger Güter ganz zu verbieten. Weiter forderten sie damals schon die Fixierung einer pragmatischen Summe für Zuwendungen an Klöster und die weltlichen Kirchenstiftungen unter Berufung auf die wachsende wirtschaftliche Macht der Kirche, die zunehmende Verarmung der weltlichen Stände und die Praxis anderer Länder.

Zwar schloss Ferdinand Marias kirchliche Gesinnung die Gewährung des letzten Ansinnens aus. Dagegen bestand kein Hindernis, den Adel das von ihm begehrte Einstandsrecht zu gewähren, zumal da die Erhaltung des Adels im Interresse des Staates und des kurfürstlichen Hofes lag.

Aus diesem Gedanken heraus, nicht etwa um dem zunehmenden Reichtum der Kirche zu opponieren erging am 27. August 1669 jene Verordnung[1]), welche dem Adel das

[1]) Kreittmayr, Generaliensammlung von 1771, S. 88.

begehrte Einstandsrecht zusicherte. Nur in einem Sinne wurde den Wünschen des Adels nicht ganz willfahren. Hatte dieser das Einstandsrecht zum Schätzungswert des betr. Gutes begehrt, so setzte die Verordnung dasselbe zur Höhe des jeweiligen Kaufschillings fest. Diese Bestimmung nahm der Verordnung ihre ganze Bedeutung. Denn die hohen, den wahren Wert der Güter oft übersteigenden Angebote der Kirche machte das Einstandsrecht des geldarmen Adels fast illusorisch.

So sah sich der Adel schon 1672 zu einer neuen Eingabe an den Kurfürsten genötigt, er möge verordnen, dass in Zukunft adelige Güter nur mehr an Adelige veräussert werden dürften. Die Pragmatik „wegen der Fideikommisse, Verzicht der adeligen Töchter und anders anno 1672“ vom 20. April 1672[1] suchte diesen neuen Wünschen gerecht zu werden, indem sie die Veräusserung adeliger Güter an andere als der Edelmannsfreiheit fähige Hände von landesherrlicher Bewilligung abhängig machte. Allein der Umstand, dass diese Pragmatik die einschichtige Güter nicht mit einbezog[2]), auch nur die Veräusserung unter Lebenden, nicht den Erwerb von Todeswegen umfasste, schmälerte in Verbindung mit der laxen Praxis ihre Wirkung so sehr, dass unter Max II. mehr als 100 adelige Güter in die Hände der Kirche gelangten.

Der Initiative Max II. entsprang eine Anfrage an den Hofrat, ob das Mandat von 1672 auch auf letzwillige Verfügungen Anwendung zu finden habe, ob ferner derjenige, der von dem im Mandat von 1669 gewährten Einstandsrecht Gebrauch machte, eine dem Schätzungswert oder dem Kaufpreis entsprechende Summe zu erlegen habe. Der Hofrat

[1]) Kreittmayr, G. S. v. 1771, S. 83 ff.

[2]) 1675 wurde den Klöstern auch der Erwerb einschichtiger Güter verboten.

bejahte die erste Frage, entschied die andere im Sinne der ersten Alternative und unterbreitete dem Kurfürsten gleichzeitig einige positive Vorschläge, die sich auf den Liegenschaftserwerb der Kirche überhaupt und die Festsetzung einer pragmatischen Summe für den Mobiliarerwerb bezogen. Die Vorschläge fanden die prinzipielle Billigung des Kurfürsten und zeitigten den kurfürstlichen Befehl vom 24. Juli 1684, mit der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfes zu beginnen.

Nicht ganz zwei Jahre später, am 5. April 1686, lag der Entwurf eines förmlichen Amortisationsgesetzes dem Kurfürsten vor. Immobiliarerwerb der Klöster sollte ganz ausgeschlossen sein[1]), mit rückwirkende Kraft sollte den Adel das Einstandsrecht zum Schätzungswerte in allen von der toten Hand seit 1630 erworbene Güter zugestanden werden. Von beweglichen Erbschaften sollten die Klöster nur ein Zwanzigstel erhalten.

Unterm 20. April des nämlichen Jahres stimmte die Landschaftsverordnung dem Entwurfe unter Vorlage einiger Erweiterungsanträge zu.

Merkwürdigerweise erregten die Grundsätze des Gesetzes, die zwei Jahre vorher seine Billigung gefunden hatte, nunmehr in Max Emanuel Gewissensbedenken. Sie zu zerstreuen, wandte er sich an seinem dem Theatinerorden angehörigen Beichtvater, der sich gegen den Gesetzentwurf aussprach. Im gleichen Jahre lief ein scharfer Protest des Prälatenstandes ein. Unterdessen ballten sich im Osten die Wetterwolken des Türkenkrieges, zu welchen Max II. die finanzielle Stütze der Prälaten benötigte. So wirkten die Momente des Gewissens und der Politik zusammen, die Bewegung gegen den Gütererwerb der toten Hand einstweilen zum Stillstand zu bringen.

[1]) auch von Todeswegen.

1692 ergriffen die Landschaftsverordneten neuerdings die Initiative, fassten alle Hauptmomente nochmals zusammen und stellten die dem Land durch das Zunehmen kirchlichen Reichtums drohende Gefahr ins grellste Licht, Klagen und Bitten, die anlässlich der Zusammenkunft der Landschaftsverordneten im Frühjahr 1693 wiederholt wurden. Kriegerische Ereignisse verzögerten die Antwort der Kurfürsten geraume Zeit.

Erst am 16. September 1696 erging ein kurfürstlicher Befehl zu neuerlichen ausführlichen Berichterstattung. Das hierauf erstattete Gutachten des geheimen Rats stellte sich auf den Standpunkt einer weiteren Beschränkung des Liegenschaftserwerbs, dagegen sprach es sich gegen die Fixierung einer pragmatische Summe unter Hinweis auf theologische und kanonistische Schriftsteller aus, ein Umstand, der den Kurfürsten veranlasste, das Urteil ausländischer[1]) Theologen auszurufen. Der Inhalt dieses Gutachtens ist nicht überliefert.

Am 14. August 1698 erfolgte die letzte Antwort der Geistlichkeit, die sich in einem Protest der Prälaten äusserte und in der sich die ganze amortisationsgesetzfeindliche Politik der Kirche kristallisierte. Hatten doch die Prälaten den Mut zu behaupten, es käme kein Übermass weltlicher Güter in geistliche Hände, auch ziehe die Mehrung des Kirchenvermögens den Segen Gottes gleichsam mit Gewalt auf das Land herab (!).

Diesmal versagte die Macht des Klerus. Im August 1700 gelangten die Landschaftsverordneten in den Besitz des neuen Gesetz-Entwurfes und nach wenigen Beratungen empfing derselbe am 1. August 1700 die kurfürstliche Sanktion. Wenige Tage später ging das Gesetz durch den Hofrat der Hofkammer zu schleuniger Drucklegung und Publikation zu.

[1]) niederländische: M. Emanuel war Statthalter der Niederlande.

Wie erstaunt und bestürzt war die Landschaft, als die oberste Finanzbehörde ungeachtet der Tatsache der vollzogenen Sanktion darauf hinwies, dass ein derartiges Gesetz eine Schmälerung der landesherrliche Jurisdiktion und der Scharwerke bedeute, und mit dieser Einwendung die Zukunft des Gesetzes bedrohte. Denn eine Aufhebung der vollzogenen Sanktion bezw. ein Wiederruf des Gesetzes erschien nicht ausgeschlossen. Beschäftigte sich doch der geheime Rat eingehend mit den Bedenken der Hofkammer und forderte sie auf, solche „Präkautionen" vorzuschlagen, durch welche die landesherrlichen Rechte gewahrt würden.

Gleichzeitig mit dieser Aufforderung wurde das Dekret den kurfürstlichen Dikasterien „zur Darnachachtung" mitgeteilt. Zu einer förmlichen Publikation kam es ebensowenig, wie zu den geforderten Vorschlägen der Hofkammer. Die spanischen Wirren lenkten die Geister auf andere Bahnen[1]).

Es fehlte nicht an Gegnern des Dekrets, die aus dem Mangel feierlicher Gesetzespublikation seine rechtliche Unverbindlichkeit herleiten wollten. Diese Einwendung wird von Kreittmayr widerlegt[2]), welcher ausführt, auch in der Mitteilung an die kurfürstlichen Dikasterien liege eine Promulgation der Gesetze. Der „Modus promulgandi" stehe den Fürsten frei.

Der wesentliche Inhalt des Dekrets war folgender. Jedwede Verfügung über ein liegendes Gut zugunsten der toten Hand — Hypothekarische Verpfändung angenommen — bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit des landesherrlichen Konsenses. Keine Anwendung fand diese Bestimmung auf weltliche Kleriker, welche für ihre Person ein liegendes Gut erwarben. Der

[1]) Das Dekret ist abgedruckt bei Mayr, G. S. IV 756 ff.

[2]) Kreittmayer, Anmerkungen z. bayer. Landrecht, Teil 2, Kap. 2 § 4 und 6.

Mobiliarerwerb der toten Hand stand nach wie vor völlig frei, ja, es wurden die Untertanen geradezu aufgefordert, die Kirche zur Förderung des Seelenheils mit Legaten und Stiftungen in Geld oder anderen Mobilien zu bedenken. Das adelige Einstandsrecht wurde bestätigt.

Das Dekret blieb hinter den Vorschlägen des Jahres 1686, die das Problem der Amortisationsgesetzgebung für die damalige Zeit wohl völlig gelöst hätten, zurück, folgte vielmehr dem auf den churfürstliche Befehl von 1696 erstatteten Gutachten des geheimen Rats.

Zwar umfasste das Imobiliarerwerbsverbot alle nicht adeligen Güter und auch die Verfügungen von Todeswegen, dagegen war eine pragmatische Summe nicht festgesetzt worden. Sollte weiter die Frage des adeligen Einstandsrechtes in dem Falle praktisch werden, dass der Landesherr zum Erwerb eines adeligen Gutes durch die tote Hand seinen Konsens erteilte, so war vom Einsteher der Kaufschilling und nicht der Schätzungswert zu erlegen, wie es im Mandat von 1669, auf welches im Amortisationsdekret von 1701 verwiesen wird, festgesetzt war. Dies führte dann zu den oben[1]) ausgeführten Konsequenzen.

So konnte das Amortisationsgesetz die gesetzten Erwartungen nicht erfüllen. Die erhoffte gesunde wirtschaftliche Regulierung des Verhältnisses zwischen geistlichen und weltlichen Ständen wurde ebensowenig erzielt wie die angegestrebte wirtschaftliche Sicherstellung des Adels. Der Widerspruch gegen die neuen Zustände liess nicht lange auf sich warten. Worauf er sich konzentrierte und wie er gelöst wurde, wird die folgende Periode zeigen.

---

[1]) siehe oben Seite 62.

§ 12.

Das Religionsmandat und die übrigen Verordnungen.

Das landesherrliche Kirchenregiment hörte mit dem Tode Maximilians I. keineswegs auf. Zwar liess die Handhabung der Kirchenzucht gegenüber dem Klerus bedeutend nach, auch finden sich nun mehr ganz wenige Anordnungen in bezug auf die Kultusübung[1]), dagegen besitzen wir aus dieser Periode wichtige Quellen des kirchlichen Polizeiregiments gegenüber den Untertanen, wenn auch seine praktische Betätigung an Schärfe eingebüsst hatte.

Gegen das Halten unkatholischer Dienstboten richtete sich ein Mandat von 1652[2]). In einer Verordnung von 1655 werden die Beamten der Landshuter Regierung zur Beteiligung an den Donnerstagumgängen in der Martinskirche aufgefordert[3]), Wegen Nachlässigkeit im Besuch des Gottesdienstes und in der Haltung der Feiertage ergeht am 8. April 1701 unter Spezialisierung der Übertretungshandlung ein Mandat[4]), ein ähnliches unterm 18. Dezember 1725, das insbesondere den Besuch von Christenlehre und Schule zum Thema hat und weiters den Besuch der sog. Spinnstuben durch junge Burschen im Interesse der Sittlichkeit unter Strafe stellt[5]). 1736 wurde den Wirten bei Strafe verboten, Reisenden irgendwelcher Konfession an Fasttagen Fleischspeisen vorzusetzen[6]).

---

[1]) Anordnung von Andachten 1733, Mayr Gen. S. IV. 771 f.; Verbot unterschiedlicher Gebete de anno 1710; Mayr Gen. S. IV, 760 f.

[2]) Mayr Gen. S. IV, 739 f.

[3]) Mayr Gen. S. IV, 776.

[4]) Mayr Gen. S. IV, 759 f.

[5]) Mayr Gen. S. IV, 768 f.

[6]) Mayr Gen. S. V, 376 f.

An Gründlichkeit und Umfang werden alle diese Sondermandate überragt durch das sogenannte Religionsmandat vom 22. September 1738[1]).

Das Mandat, dessen einleitende Worte alljährlich seine zweimalige Verkündung von der Kanzel — an Lichtmess und Jakobi — anbefehlen, stellt sich dar als eine zu einem einheitlichen Ganzen zusammengeschweisste Sammlung aller wesentlichen, auf dem Gebiete der Glaubenspolizei seit Maximilian I. ergangenen Verordnungen.

Verlassen des Landes setzt, um den Inhalt des Religionsmandats kurz zu skizzieren, Anmeldung bei Pfleger und Pfarrer, Vollendung des 16. Lebensjahres und Ablegung des Glaubensbekenntnisses voraus. Erst dann erhält der Auswandernde das obrigkeitliche Auswanderungsattest und das pfarramtliche Sittenzeugnis.

An Eltern und Vormünder erging die ernste Mahnung, die Kinder nur in katholische Schulen und zu katholischen Lehrmeistern zu schicken und sie zum Besuch der Christenlehre anzuhalten. Für unverheiratete Erwachsene wurden katachetische Übungen eingeführt, die Verehelichung vom genügenden Bestehen eines Brautexamens abhängig gemacht.

Vernachlässigung religiöser Übungen war von den Pflegern unverzüglich den geistlichen Rat zu melden. Wer nach Jahren vom Ausland heimkehrte, hatte sich beim Pfarrer über seine gläubige Gesinnung auszuweisen.

Alljährlich am St. Johannistag sollten die Beamten genaue Rechenschaft ablegen, wie viele Untertanen im verwichenen Jahre verreist seien, wieviele die österliche Beicht und Kommunion versäumt hätten, kurz über jeden einzelnen Artikel des Mandats berichten.

---

[1]) Kreittmayr Sammlung v. 1771, S. 485 ff.

Die Rentmeister wurden aufgefordert, bei ihren jährlichen Umritten auf dem Vollzug des Mandats zu achten.

Soweit das Religionsmandat!

Schon geraume Zeit vorher, im Jahre 1669, war in der Rentmeisterinstruktion die Aufgabe der Rentmeister in eingehender Weise geregelt worden.

Darnach sollten sie bei ihren Umritten auf Gotteslästerung, Ketzerei, leichtfertige Bücher, geistliche Konkubinen, Haltung des Fastengebots, des Gottesdienstes und der Feiertage achten und Übertretungen strafen, eine Überforderung der Untertanen mit Seelgeräten und Stolgebühren hintanhalten, die Verwaltung des Kirchenvermögens, wie sie nach dem Landrecht von 1616 zu handhaben war, beaufsichtigen.

Damit sind die bedeutsamen Rechtsquellen dieser Periode erschöpft. Die mannigfachen kleineren unter den Nachfolgern Maximilians I. ergangene Mandate befassen sich mit der vielumstrittenen Behandlung des Nachlasses verstorbener Kleriker, den Prälatenwahlen, dem Kloster- und Bruderschaftswesen, der Besteuerung der Geistlichkeit durch Landesherrn und Bischof, endlich mit der Verwaltung des Kirchenvermögens, dem Kirchenrechnungswesen und der Baulast. Sie bewegen sich durchgängig im Rahmen des Concordats und der neuen Recesse, ergänzen und erklären deren Bestimmungen und können Anspruch auf nähere Würdigung nicht erheben.

[1]) Kreittmayr, Gen. Sammlg. von 1771, S. 547 ff.

4. Abschnitt.

Maximilian III. Josef und Karl Theodor. (1745—1799.)

§ 13.

Einleitung.

(Historischer Überblick.)

Mit dem Regierungsantritt Max III. Josef hebt eine neue Periode der bayerischen Geschichte an. Die zeitgenössischen Schriftsteller preisen ihn als weisen Gesetzgeber, ab Förderer der Künste und eine von Lori 1768 verfasste Aufschrift zu einem Portrait der Kurfürsten rühmt ihn als den Mann, der Bayern die Gedankenfreiheit[1]) schenkte.

Die spätere Geschichtsforschung konnte das günstige Urteil der Zeitgenossen im grossen und ganzen bestätigen.

Als Max III. zur Regierung kam, war der kulturelle Tiefstand des Volkes[2]) noch fast der nämliche wie zu Ende des 30jährigen Krieges, so dass der aufgeklärte Preussenkönig Friedrich II. spotten konnte: Bayern sei ein Paradies, aber von Tieren bewohnt. Durch eine ununterbrochene Friedenszeit begünstigt, begann der Kurfürst sein Reformwerk, das sich sowohl auf das wirtschaftliche als auf das geistig-sittliche

[1]) Annalen der bayer. Literatur Bd. I, S. 7.

[2]) vgl. Friedberg S. 249 f.; siehe auch oben S. 507.

Gebiet erstreckte. Die Wirtschaftsreform sollte auf der Grundlage höchster Sparsamkeit im Staats- und Hofhaushalt im merkantilistischen Sinne durchgeführt werden, die Hebung des geistigen Niveaus setzte mit der Begründung der Akademie der Wissenschaften[1]) und mit der Einführung der allgemeinen Schulpflicht[2]) ein.

Trotzdem die katholische Gesinnung Max III. über jeden Zweifel erhaben war[3]), fand die Gründung der Akademie nicht den Beifall der kirchlichen Kreise in Bayern[4]). Die freiheitliche literarische Tätigkeit der Akademiemitglieder[5]) rief die Gegner der Akademie, vor allem die Jesuiten, auf den Plan und als Sterzinger seine berühmte Akademierede wieder den Hexenglauben hielt, brach eine Flut von Streitschriften herein, die Sterzingers Ansichten als Ketzerei erklärten[6]). Wenn Max III. diesen und ähnlichen[7]) Anstürmen widerstand, so dankte er es nicht zuletzt dem Umstand, dass in Benedikt XIV.

[1]) 1759.

[2]) 1771.

[3]) 1771 schloss M. III. mit seinem Nachfolger Karl Theodor einen Hausvertrag, wonach der Thronerbe verbunden sein sollte, keine andere Religion als die katholische in Bayern einzuführen u. s. f. E. Mayer l. c. S. 73.

[4]) Der Beichtvater des Kurfürsten, der Jesuit Stadler, suchte die Gründung zu hintertreiben.

[5]) Über den Umfang der literarischen Tätigkeit, siehe Annalen d. bayer. Litt. Bd. I.

[6]) Sicherer, Staat und Kirche in Bayern S. 7.

[7]) Denjenigen Studenten, die mit Büchern der Akademie betroffen wurden, wurde vor den Jesuiten der Zutritt zum Schulhaus versagt. Gegen diese Massnahme der Jesuiten erging ein Verbot des Kurfürsten. Der Franziskanerpater, der von der Kanzel gegen ein Buch der Akademie gewettert hatte, verlor seine Predigerstelle, s. Annalen d. bayer. Lit. I, 14. Vgl. insbesondere die Stellungnahme M. III. zum Buche Lochsteins, Friedberg 234.

einer der gelehrtesten und humansten Männer seiner Zeit auf dem Stuhl Petri sass, dass ferner die kirchliche Gegnerschaft im Lande durch die Auflösung des Jesuitenordens ihre wesentlichste Stütze verlor.

So konnte der neue, freie Geist so tief Wurzel schlagen, dass die reaktionäre Regierung Karl Theodors den steten Fortschritt der Aufklärung nicht zu hindern vermochte.

Mit Karl Theodor übernahm ein den freiheitlichen Zielen Max III. abholder Fürst den Kurhut.

Als der Sekretär des Hofkriegsrat Andreas Zaupser eine im febronianischen Sinne gehaltene Schrift über die Macht der Kirche und des Papstes verfasste und verbreitete, wurde er vom Kurfürsten hart angelassen, während die Zensurbehörde, die das Buch hätte ungehindert passieren lassen, von ihm einen scharfen Verweis erhielt[1]).

Gegen den Illuminatenorden ergingen eine grosse Anzahl von Mandaten[2]), über deren Vollzug die Kreaturen Karl Theodors Frank und Lippert wachten. Das Ketzergericht auf der Trausnitz zu Landshut und die gelbe Kammer in München waren Einrichtungen zur Bekämpfung des Freimaurertums.

Dies war die verschiedene Stellung der beiden Kurfürsten zur Entwickelung der geistigen Freiheit. „Kirchlich" und „geistig" waren nach der Anschauung der damaligen Zeit identische Begriffe. Man sollte also glauben, das die Stellung der Kurfürsten zur neuen Geistesrichtung ihr getreues Spiegelbild in ihrer Stellung als Staatsoberhäupter zur Kirche besitzen würde.

Dies ist wohl bei der Regierung Max III. nicht aber unter Karl Theodor der Fall. Max III. machte sich die durch die wissenschaftliche Forschung gewonnene Theorie vom Ver-

[1]) Sicherer S. 15.

[2]) siehe den folgenden § 19.

hältnis von Staat und Kirche (Territorialismus und Kollegialismus) zu Eigen und suchte sie in mehrfachen Mandaten, wie wir im folgenden § 19 sehen werden, ins Praktische umzusetzen. Bei der Abneigung Karl Theodors gegen die freisinnigeren neuen Forschungsergebnisse sollte man unter seiner Regierung ein Zurückfallen in die Kirchenpolitik Maximilians I. und seinen nächsten Nachfolger erwarten. Dieser Rückschritt erfolgte jedoch nicht. Zwar finden sich in der Bekämpfung des Freimaurertums Analogien mit dem Polizeiregiment Maximilians I., dagegen bewegte sich die allgemeine Entwickelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in den von Max III. eingeschlagenen Bahnen.

Diese merkwürdige Erscheinung mag eine von den vielen unlösbaren Widersprüchen und Gegensätzen sein, auf die wir im Charakterbild Karl Theodors stossen[1]). Vielleicht geht man aber auch nicht fehl, wenn man in ihr einen Sieg der Ideen des Aufklärungszeitalters erblickt, den Abschluss eines Entwickelungsganges, über dessen Verlauf und Ergebnis Karl Theodor sich niemals Rechenschaft ablegte.

Um die Rechtsquellen, die unter dem Einflusse jener neuen Ideen entstanden, richtig zu verstehen, wollen wir im folgenden § uns über diese leitenden Ideen selbst kurz orientieren[2])!

[1]) vgl. Heigel, Quellen und Abhandlungen, neue Folge: Neue Denkwürdigkeiten von pfalz-bayerischen Hof unter Karl Theodor.

[2]) Zu dieser Einleitung verwendete Literatur: Bauer, H., die kirchliche Regierungsgrundsätze Karl Theodors; v. Bechmann, der kurbayer. Kanzler Kreittmayr; Buchner, Geschichte v. B.; Goebel, Anfänge der Aufklärung in Altbayern. Heigl, Quelle und Abhandlungen; Schlosser, Geschichte des 18. Jahrh., Annalen der bayer. Literatur; Sicherer, Staat und Kirche in Bayern; Friedberg, Grenzen zwischen St. und K.

§ 14.

Die Theorie der Iura circa sacra.

Die theoretische Begründung[1]) des Verhältnisses von Staat und Kirche, d. h. der dem Staat gegenüber der Kirche zustehenden Rechte ist beinahe so alt wie die Kirche selbst. In Deutschland knüpfte sie an die Kaiserkrönung Karls des Grossen und Ottos I. an. Darnach entsprang die einzige Gewalt der weltlichen Macht in kirchlichen Dingen der „Advocatie", der Schutz- und Schirmpflicht des deutschen Kaisers. Mit dieser „Advocatia ecclesiastica" galten nach vollzogener Entwickelung der Territorialherrschaft auch die deutschen Fürsten belehnt und zwar leitete man sie nicht mehr aus päpstlichen Privilegien, sondern aus dem Begriff landesherrlicher Machtvollkommenheit ab und erklärte sie für ein „Ius majestaticum".

Diese Anschauung erhielt sich unverändert bis zur Reformation. Mit dem Abfall ganzer Territorien samt ihren Oberhäuptern zur lutherischen Lehre wurde die Iurisdiktion in diesen Gebieten suspendiert, ein Vorgang, der im Augsburger Religionsfrieden vom 24. September 1555 seine staatsrechtliche Anerkennung fand. An ihre Stelle trat die Iurisdiktion der Landesherren. Der Übergang wurde dadurch erleichtert, dass Melanchthon den protestantischen Landesherren als „Praecipua membra ecclesiae" ein „Ius sacrorum" zugesprochen hatte. Dieses „Ius sacrorum" umfasste sowohl das „Ius in sacra", d. h. das Hauptregiment in der Kirche und alle im „Ius iurisdictionis Episcoporum" enthaltene Rechte, als das —

[1]) vgl. Warnkönig, rechtl. Stellung der kath. Kirche im 18. Jahrh. S. 27 ff., auch Reinhard, K. Hoheitsrechte S. 34 ff.

später so genannte — ius circa sacra, d. h. das Recht des Landesherrn, sich als solcher in kirchliche Dinge einzumischen, oder wie man sich damals ausdrückte, das „ius reformandi“ im engeren und eigentlichen Sinn, das sich in der schroffen Durchführung des Satzes „cuius regio, eius religio“ betätigte.

Wurde das Ius reformandi ursprünglich rein historisch begründet, so setzt mit Puffendorf (1647) unter Anwendung rationeller Prinzipien seine theoretische Begründung ein. Ihm folgte Thomasius, der unter dem Einfluss naturrechtlichen Doktrinen 1695 in seiner Schrift „von den Mitteldingen“ für die abstrakte Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche den neuen Grundsatz aufstellte, der Herrscher sei berechtigt und verpflichtet, im Interesse des Staatswohls gegenüber der Kirche die nötigen Massregeln zu ergreifen, und damit die Theorie des Territorialismus begründete.

Aus diesem neuen Prinzip entwickelte die Doktrin neben Advocatie und ius reformandi das sog. ius inspiciendi et cavendi.

J. H. Böhmer endlich war es beschieden, die Thomasianischen Theorien in streng wissenschaftlicher Form zu fixieren[1]). Auf Grund dieser wissenschaftlichen Ergebnisse stellte man neuerlich die früher schon tatsächliche vorhanden gewesene Scheidung des „ius sacrorum“ in „ius in sacra“ und „ius circa sacra“ wieder her. Das letztere basierte auf der dreifachen Grundlage des Advocatie-, Reformations- und Inspektionsrechts.

Bei diesen Resultaten der protestantischen Doktrin setzten die katholischen Rechtsgelehrten ein und zwar in der Weise, dass die streng orthodoxen unter ihnen die dreifache Grundlage des angeblichen „ius circa sacra“ des Landesherrn leugneten und bekämpften, während die freiheitlich gesinnte Mehrheit unter ihnen sich die Forschungsergebnisse der

[1]) introductio in ius publicum universale 1710.

protestantischen Rechtslehrer aneignete und mit mehr oder weniger Modifikationen im katholischen Sinne weiterbildete. Zur letzteren Kategorie gehörten auch die drei massgebenden bayerischen Schriftsteller, der Benediktiner Maurus von Schenkl, der nachmalige Direktor des geistlichen Rats Peter von Osterwald und der Kanzler v. Kreittmayr[1]). Zwar fehlte es in Bayern nicht an Vertretern der ersten Kategorie — so rief Osterwalds Hauptwerk eine Menge von Streit- und Schmähschriften hervor — allein in den Werken der genannten drei kristalliriert sich die Anschauung der führenden Geister Bayerns so klar, dass wir, um den Einfluss der Theorie auf die Gesetzgebung zu verstehen, uns nur mit ihnen vertraut zu machen haben.

Ausgangspunkt ist für sie, gleich den österreichischen Canonisten, die Coexistenz von Kirche und Staat. Zwei Mächte[2]) gibt es, die die Menschen in dieser Welt regieren, die geistliche und die weltliche. Beide Mächte verfolgen durchaus verschiedene Zwecke. Während es die Aufgabe der Kirche ist, die Menschen zur ewigen Glückseligkeit zu führen, besteht der Endzweck des Staates in der gemeinen Wohlfahrtspflege. Zur Erreichung dieses ihres Zweckes ist jede der beiden Mächte im Bezirke ihrer Gewalt uneingeschränkt und souverän. Beide Gewalten sind von Gott eingesetzt und sich daher gegenseitige Anerkennung, ja Förderung schuldig.

[1]) Die hier einschlägigen Werke sind: M. v. Schenkl, institutiones iuris eccleriastici; Veremund v. Lochstein (P. v. Osterwald), Gründe sowohl für als wider die geistl. Immunität u. zeitl. Dingen; Kreittmayr, allg. deutsches u. bayer. Staatsrecht; vgl. zum Folgenden insbes. A. Rösch, d. Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärungsperiode im Archiv f. kath. K. R. Bd. 83, 84, 85.

[2]) zum folgenden: Schenkl l. c. §§ 324 ff., Lochstein Teil II, cap. 2, Kreittmayr S. 3, 58, 147.

Verfolgen beide richtig ihre Ziele, so unterstützen sie sich gegenseitig. Bei der Verschiedenheit der Aufgabe sollten Konflikte der beiden Gewalten grundsätzlich unmöglich sein. Wenn sich trotzdem solche ergeben, so hat es einen doppelten Grund. Fürs erste — und hierin liegt im Keim die Idee der Landeskirche — ist jeder Christ gleichzeitig Mitglied der Kirche und des Staates: insbesondere steht der Kleriker in näherer Verbindung mit der Kirche, ist aber zugleich als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft der staatlichen Macht unterworfen. Zum anderen sind alle Kirchengüter, soweit sie nicht zum Gottesdienst wesentlich notwendig sind und deshalb unter der souveränen geistlichen Macht stehen, gleich den weltlichen Gütern dem Verkehr und damit den Staatsgesetzen unterstellt.

Aus dieser prinzipiellen Auffassung von Staat und Kirche müssen sich also für die Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse folgende Leitsätze ergeben:

1. Alle rein geistlichen Angelegenheiten die „res spirituales“ (Glaube, Religionsgebote etc.) gehören unter die geistliche Gewalt.

2. Die „temporalia“, die weder mittelbar noch unmittelbar mit der Religion zusammenhängen, unterstehen der weltlichen Macht.

3. Diejenigen Dinge aber, welche in das Grenzgebiet der beiden Gewalten fallen, nämlich diejenigen zeitlichen Dinge, welche mit der Spiritualien nur zufälligerweise verbunden sind und nicht wesentlich dazu gehören — die „res mixtae“, — unterliegen der gemeinschaftlichen Regelung der weltlichen und geistlichen Gewalt.

Andererseits ergibt sich aus dieser Gleichberechtigung von Staat und Kirche, dass den weltlichen Fürsten kein „ius in sacra“ sondern nur ein „ius circa sacra“ zustehen kann, und dieses „ius circa sacra“ zerfällt nach Schenkl in das

ius advocatiae, das ius cavendi und in das Recht, die Leiter der Kirche zu ermahnen und eventuell durch Strafe anzuhalten, die Kirchengesetze zu vollziehen[1]).

Im Einzelnen gestaltet sich die Grenzziehung theoretisch folgendermassen[2]):

Bei Besetzung des Kirchenamtes steht das Urteil über die Fähigkeit der zum Kirchendienst bestimmten Personen grundsätzlich der Kirche allein zu. Da es jedoch auch für den Staat von Interesse ist, welche Personen zum Kirchendienst berufen werden, so entspricht der Konkurs der geistlichen und weltlichen Gewalt bei der Pfründebesetzung der Vernunft und dem Wesen der christlichen Religion. Bei Neuerrichtung von Benefizien darf der Landesherr mit seinem Consens mit Rücksicht auf den von der Kirche benötigten Schutz und auf sein Interesse nicht umgangen werden.

Das Kirchengut wird von den Schriftstellern der Aufklärungszeit in zwei Gruppen geteilt. Über die erste Gruppe, welche die zum Gottesdienst wesentlich notwendigen Gegenstände umfasst, kann die geistliche Gewalt ausschliesslich verfügen. Dagegen gehören alle übrigen Kirchengüter, die im Privateigentum der Kirche bezw. der Gemeinde stehen „unter die weltliche Macht und die Hauptdirektion der Staatsgesetze". Aus diesem Grund unterliegt die auf dem Privateigentum beruhende Berechtigung, über das Kirchengut zu verfügen, mannigfachen hier nicht näher zu verfolgenden staatlichen Beschränkungen, die sich namentlich im landesherrlichen Oberaufsichtsrecht äussert.

Die Amortisationsgesetzgebung wird mit zahlreichen rechtlichen und tatsächlichen Gründen verteidigt.

---

[1]) Schenkl l. c. § 338.

[2]) vgl. J. Weber, die Kirchenrechtswissenschaft in Bayern im Zeitalter der Aufklärung. Würzburg 1904. S. 20 ff.

Einen breiten Raum in den Erörterungen nimmt die Stellung des Klerus zum Staate ein. Entgegen der von den Kanonisten vertretenen Auffassung von der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen, die nach ihrer Ansicht nicht blos in der Exemption der Geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit, sondern in der vollen Unabhängigkeit von der weltlichen Gewalt bestand, wird, wie schon oben kurz erwähnt, der Grundsatz vertreten, dass die Diener der Kirche zugleich Glieder des Staates und damit bei voller Unabhängigkeit in geistlichen Dingen in weltlichen Sachen der weltlichen Gewalt unterworfen seien.

Nach eingehender logischer Begründung dieser neuen Theorie werden aus ihr weitgehende Konsequenzen gezogen.

Die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen sei ein blosses Privileg des Staates, daher jederzeit ganz oder teilweise widerruflich. Notwendig sei der Widerruf der sog. Realimmunität d. i. die Steuerbefreiung der Geistlichen, dagegen sollte die sog. Personalimmunität d. i. die Exemtion der Geistlichen von der weltlichen Zivilgerichtsbarkeit und von gewissen persönlichen Diensten weiterbestehen.

Daraus, dass die Exemtion von der Zivilgerichtsbarkeit als staatliches Privileg angesehen wird, ergibt sich dass die Zivilgerichtsbarkeit als reine Staatssache betrachtet wird. So kommen unsere Schriftsteller auch zu den Resultat, dass die Zivilgerichtsbarkeit nicht mit dem geistlichen Hirtenamt zusammenhänge, sondern dem Staat allein zustehe. Daher gehörten zu ihr auch die Gerichtsbarkeit über Geistliche, in Ehesachen (soweit nicht bloss das Sakrament in Betracht kommt), in Zehnt-Patronats-Benefizialsachen usw.

Ebenso steht die Strafgerichtsbarkeit, wenn die menschlichen Handlungen „in Absicht auf die zeitliche Wohlfahrt betrachtet werden“ im vollen Umfang dem Staate zu. Bleibt somit der Kirche das geistliche Strafrecht unein-

geschränkt vorbehalten, so verbleibt das weltliche Strafrecht ebenso unbeschränkt ohne Rücksicht, ob der Verbrecher geistlich oder weltlich ist, dem Staate.

Zum Schluss noch einige Worte über die Auffassung von der Stellung des Ordenswesens im Staate. Die Aufnahme eines Ordens, die Errichtung einer neuen Niederlassung, die Aufhebung der Zulassung sind vom Willen des Landesherrn abhängig. Der Landesherr kann die Zahl der Ordensmitglieder begrenzen. In zeitlichen Angelegenheiten sind ihm die Ordensoberen unterworfen. Daraus resultiert das Recht, die Vermögensverwaltung des Ordens zu prüfen, bei der Wahl der Ordensoberen mitzuwirken, kurz er kann alle Massnahmen treffen, die ohne Schädigung der Religion das allgemeine Wohl fördern. Das Visitationsrecht wird aus der Stellung des Fürsten als advocatus ecclesiae und als Landesherr abgeleitet.

Untersuchen wir nun, wie diese theoretischen Leitsätze in der Rechtssetzung zum Ausdruck kamen.

---

§ 15.

Die drei grossen Gesetzbücher.

Drei grosse Gesetzbücher, von dem bayerischen Minister A. H. W. Kreittmayr, einem glänzenden Juristen, verfasst, schenkte Max III. seinem Volke: den Kriminalcodex von 1751, den Iudiciarcodex oder die Gerichtsordnung von 1753 und als Schlussstein das Landrecht von 1756. Alle drei Codices nehmen an verschiedenen Stellen auf geistliche Dinge Bezug.

Zunächst der Kriminalcodex. Dieser enthält in seinem ersten Teil, der dem materiellen Strafrecht gewidmet ist, ein besonderes Kapitel[1]), das sich mit Religionsdelikten

[1]) Kapitel 7.

befasst und das allerdings von der freien Geistesrichtung der Regierung Max III. noch wenig verspüren lässt[1]).

Gotteslästerung, Schmähung der Heiligen, Missachtung der Schrift und des Gottesdienstes ist mit Gefängnis, Staubbesen und Landesverweisung, im Rückfall mit dem Tode durch das Schwert bedroht. Auf Zerstörung und Beschädigung von Heiligenbildern, ferner auf tätlicher Beleidigung im Amt befindlicher Geistlicher[2]) steht der Tod mit dem Schwert, auf Schändung der Hostie der Feuertod. Abfall zum Juden- und Heidentum findet durch das Schwert und Güterkonfiskation seine Sühne. Ketzer, die nach genügender Unterweisung durch Geistliche sich nicht bekehren, sind bei schmaler Kost gefangen zu halten, bis sie sich eines Besseren besinnen. Wer andere zur Ketzerei verführt, stirbt durch das Schwert, seine Leiche wird verbrannt. Diejenigen, die mit dem Teufel Bündnisse schliessen, ihn anbeten oder mit ihm Geschlechtsverkehr pflegen' (!), sterben auf den Scheiterhaufen.

Der zweite Teil des Kriminalcodex, der den Strafprozess enthält, ist für uns von Wichtigkeit wegen den Normen über die Strafverfolgung der Geistlichen[3]).

Unter Geistlichen sind alle jene Personen zu verstehen, welche Tonsur und geistliche Kleidung zu tragen berechtigt sind. Diese sind vom peinlichen Gerichtszwang des Staates befreit. Bei schweren Verbrechen und bei Vorhandensein von Fluchtverdacht, ferner wenn die Geistlichen in weltlicher Kleidung betreten werden, sind die Geistlichen in staatliche Haft zu nehmen. Bei leichten Vergehen soll es beim Concordat sein Bewenden haben. Die Auslieferung an den

[1]) Über diese Tatsache helfen alle Beschönigungsversuche der zahlreiche Kreittmayrbiographien nicht hinweg.

[2]) sog. Gotteslästerung durch Werke.

[3]) cap. 1 § 30.

Bischof hat ohne jede Verletzung des geistlichen Standes zu erfolgen.

Das sogenannte Asylrecht oder die Freiung an geistlichen Orten wird im Kriminalcodex unter Hinweis auf päpstliche Bullen anerkannt[1]).

In ähnlicher Weise wie der Kriminalcodex statuiert der Iudiciarcodex von 1753 die Exemtion der Geistlichen vom Gerichtszwang. Neben der ausdrücklichen Bestimmung, dass Geistliche ihr Forum vor dem kirchlichen Oberen haben[2]), enthält die Gerichtsordnung noch einige Sätze, die in ihrer Allgemeinheit auch die Geistlichen mitumfassen, so über das Forum administrationis und das Forum arresti[3]).

Von der sachlichen Zuständigkeit der staatlichen Zivilgerichtsbarkeit ausgeschlossen erklärt der Codex die geistlichen Sachen und zwar ohne Unterschied, ob die beklagte Person geistlich oder weltlich sei, während umgekehrt keine weltliche Sache, wofern der Beklagte eine weltliche Person war, an geistliche Gerichte gezogen werden durfte[4]).

Das dritte Gesetzbuch Maximilians III., das Landrecht enthält ebenfalls eine Reihe von Rechtssätzen, die sich auf kirchliches Gebiet beziehen.

Durch Ordensprofess endigt ein Associationsvertrag[5]); tritt ein Vollmachtsgeber in einen Orden ein, so erlischt stillschweigend die Vollmacht[6]). Verträge zwischen Juden und Christen sind grundsätzlich rechtsunverbindlich[7]). Kinder

---

[1]) cap. 6 § 15.

[2]) cap. 1 § 11.

[3]) cap. 1 §§ 7, 8.

[4]) Ind. Coc. § 13 cap. 1.

[5]) LR. T 4 cap. 8 § 12 u. 5.

[6]) LR. T 4 cap. 9 § 11 u. 4.

[7]) LR. T 4 cap. 1 § 14 (Hinweis auf Dekret v. 1751 u. frühere L. Ordnungen).

durften wegen ketzerischer Religion enterbt werden[1]). Für die Eheschliessung sind die Vorschriften des Tridentinums massgebend[2]).

Besonders zahlreich aber sind die in das Kirchenvermögensrecht einschlägigen Rechtssätze. Bezüglich des Vermögens*erwerbs* der Klöster wird auf das Amortisationsdekret von 1701 verwiesen[3]). Soweit sich Zuwendungen an die tote Hand im Rahmen dieses Dekrets bewegten, bestanden für sie Erleichterungen in den Formvorschriften. So bedurfte die „donatio ad pias causas" *nicht* den gerichtlichen Insinuation[4]), ebenso war das „testamentum ad pias causas" von jeder Solennität befreit[5]). Legate an Gott und die Heiligen fielen jener Pfarrkirche zu, bei der der Verstorbene eingepfarrt gewesen war[6]).

Die Konkurrrenz der Zehntherren zum Pfarrkirchenbau sollte sich fürderhin nach dem Schluss der Tridentiner Konzils sess. 21 cap. 7 und nach der landesfürstlichen Observanz richten[7]). Ebenso sollte es bei der Observanz hinsichtlich der Obsignation und Exemtion in geistliche Verlassenschaften verbleiben[8]).

Man sieht, dass die drei grossen Gesetzbücher auf kirchlichen Gebiet neue prinzipielle Gesichtspunkte noch nicht gebracht haben. Sämtliche Rechtssätze lassen sich in früheren Rechtsquellen nachweisen. Nicht einmal in der äusseren An-

---

[1]) LR. T 3 § 14 u. 12.

[2]) LR. T. 1 cap. 6 §§ 5 ff.

[3]) LR. T. 4 cap. 3 § 2, siehe auch T. 3 cap. 12 § 6 u. T. 3 cap. 1 § 3 u. 4.

[4]) LR. T. 3 cap. 8 § 8 u. 2.

[5]) LR. T. 3 cap. 4 § 5.

[6]) LR. T. 3 cap. 6 § 4 u. 6.

[7]) T. 2 cap. 10 § 18 u. 8.

[8]) T. 3 cap. 1 § 17 u. 6 und T. 3, cap. 2 § 16 u. 2.

ordnung des Stoffes verspürt man den Einfluss der neuen Theorien, wie wir sie im vorhergehenden § kennen gelernt haben. Der Grund liegt wohl darin, dass diese Theorien beim Erscheinen der Gesetzbücher über ihre erste Gärung noch nicht hinausgekommen waren. In der Tat erschienen die einschlägigen Werke Schenkls, Osterwalds und Kreittmayrs erst geraume Zeit nach den drei Gesetzbüchern.

Ihren ersten vollkommenen Ausdruck finden die Ergebnisse der Doktrin in der geistlichen Rats-Ordnung, deren Betrachtung wir uns nunmehr zuwenden.

---

§ 16.

Die geistlichen Ratsordungen von 1779 u. 1783.

Beim Regierungsantritt Max III. wies der geistliche Rat noch das nämliche Verhältnis der Besetzung mit geistlichen und weltlichen Personen auf wie zu den Zeiten Wilhelms V. und Maximilians I. Hier setzte die Reform ein. Als Gründe hierfür gibt ein Zeitgenosse, dem wir umsomehr glauben dürfen, als er mit den leitender Persönlichkeit in nächster Berührung stand, in seinen Entwürfen zu einer Geschichte des geistlichen Rats[1]) die immer wieder hervortretenden Mängel der Organisation an. Diese Mängel bestehen, so führt Lipowsky aus, in dem Überwiegen der Kleriker, die lieber den Bischöfen als dem Vaterlande dienen. Wäre dies auch nicht der Fall, so könnten sie doch dem Staate nicht zu Nutzen sein, da sie die Grundsätze des bayerischen Kirchenrechts gar nicht kennen; denn in den Kanonistenschulen würden jetzt landeshoheitswidrige Sätze gelehrt. Endlich herrschte (im geistlichen Rat) unrichtige Geschäftsverteilung unter den Räten.

[1]) Lipowsky, Kreis-Archiv f. Oberbayern. H. R. Fasc. 475/I.

Der Reorganisation schien sich noch eine staatsrechtliche Schwierigkeit in den Weg zu stellen. Von einzelner Seite wurden nämlich Zweifel darüber laut, ob der geistliche Rat nach landesherrlicher Willkür mit weltlichen und geistlichen Personen besetzt werden könne. Hierbei ging man von dem päpstlichen Inhalt von 1582[1]) aus, das man dahin interpretierte, dass der Landesherr verpflichtet sei, Probst, Dechant und Chorherren unserer lieben Frau in den geistlichen Rat aufzunehmen[2]). Diese Anlegung war jedoch irrig, da jenes Indult lediglich für die genannten Stiftsherren eine Verbindlichkeit statuierte, sich auf landesherrliches Begehren in geistlichen Ratsgeschäften gebrauchen zu lassen, nirgends aber darin von einer Pflicht des Landesherrn, diese Personen als geistliche Räte anzustellen, die Rede war.

Dieser Irrtum wurde denn auch erkannt und im Mandat vom 30. August 1768[3]) zur Neubesetzung des geistlichen Rats geschritten.

Der Präsident war weltlichen Standes, desgleichen der erste Direktor, der zugleich stellvertretende Präsident war. Der zweite Direktor war ein Geistlicher. Drei weltliche und drei geistliche Räte — unter den ersteren ein Hofkammerrat — vervollständigten das Kollegium. Die bisherige Räte wurden als emeritiert erklärt. Der bisherige Unterschied zwischen geistlicher und weltlicher Bank wurde aufgehoben, eine geistliche Rats-Ordnung in Aussicht gestellt. Diese erschien jedoch erst nach dem Tode Max III. am 16. August 1779[4]).

Von freiheitlich gesinnten Männern aus dem Kreise Max III. verfasst, ist sie die erste Rechtsquelle des bayerischen

[1]) Freyberg, l. c. III S. 183.

[2]) Lipowsky l. c.

[3]) Mayr Gen. S. II, 1089.

[4]) Mayr Gen. S. II 1125 ff.

Staatskirchenrechts, in der die Theorie der Koordination von Kirche und Staat ihren erschöpfenden staatsrechtlichen Ausdruck findet.

Zwar findet sich die Unterscheidung von „spiritualia, temporalia, mixtra" andeutungsweise schon im Passauer Recess von 1690[1]) und im Iudiciarcodex von 1753[2]), allein die geistliche Ratsordnung von 1779 ist die erste Rechtsquelle, die eine Aufzählung der unter jede der drei Gruppen fallenden Rechte bringt, und wir glauben einen Abschnitt aus Lochsteins Werk vor uns zu haben, wenn wir beispielsweise den dritten Artikel der GRO. lesen, woselbst die „rein geistlichen Dinge" aufgezählt werden.

Auf diesem Gebiete soll der geistliche Rat nur „per modum protectionis, defensionis vel curatelae", also in Ausübung der Advocatie und des „ius cavendi" tätig werden[3]). Auf diesem letzteren Rechtsgrund beruht das Placet, das längst gewohnheitsrechtlich geübt, seit 1770 gesetzesrechtlich eingeführt war[4]) und zu dessen Handhabung der geistliche Rat berufen ist.

Aus dem Advocatierrecht, verbunden mit dem Grundsatz, die Zugehörigkeit zum geistlichen Stande zerreisse nicht den Verband mit der bürgerlichen Sozietät, wird der bisher ebenfalls gewohnheitsrechtlich geübte Recursus ab abusu hergeleitet[5]).

Aus dem letzterwähnten Grundsatz, der in der GRO. klar ausgesprochen wird[6]), wird in Sachen des Gerichtsstands der

---

[1]) Art. 14 des Pass. Rec.

[2]) § 13, siehe oben S. 82.

[3]) Art. 3 GRO. v. 1779.

[4]) Art. 4, s. n. Mandat v. 3. IV. 1770, Mayr GS. II, 1099 f.

[5]) Art. 16, vgl. Lochstein l. c. Teil II cap. 2.

[6]) Art. 16, 14.

Kleriker das Recht hergeleitet, dieselben nach vollzogener kanonischer Bestrafung und nach geschehener oder doch für geschehen erachteten Degradation mit den weltlichen Gesetzen zu belangen[1]).

In Streitigkeiten über „gemischte Dinge" gestand der Landesherr dem Bischof die Gerichtsbarkeit nicht iure ordinario et proprio, sondern nur iure privilegiato zu[2]).

Auf dem Gebiete der gemischten Angelegenheiten gehörte zum Geschäftskreis des geistlichen Rats die Aufsicht über die Schulen und die Erziehungsinstitute der Geistlichen[3]), das gesamte Pfründe- und Visitationswesen[4]), die höchste Schutz- und Schirmgewalt über alle Stiftungen und Kirche des Landes[5]), d. i. die oberste Aufsicht über die Kirchenvermögensverwaltung, welche neuerdings in all ihren Teilen eingehend und zwar auf Grund des bisherigen Rechtszustandes geregelt wurde[6]).

Dies in wenigen Strichen Geist und Inhalt der geistlichen Ratsordnung von 1779. Eine Änderung in der Besetzung hat sie nicht gebracht.

Gegen die Reformen des Jahres 1768 hatte sich bald die heftigste Strömung erhoben. Die ausführlichen Beschwerden der Bischöfe über den geistlichen Rat vom Jahre 1772[7]) hatten jedoch keine Wirkung hervorgerufen. Da die offiziellen Kundgebungen nichts halfen, griff man zu jenen heimlichen Verdächtigungen, über welche sich der geistliche Rat in seiner Denkschrift an den Kurfürsten von 12. Mai 1782

---

[1]) Art. 14.

[2]) Art. 15.

[3]) Art. 8.

[4]) Art. 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 32 mit 35.

[5]) Art. 21.

[6]) Art. 22 mit 31.

[7]) Friedberg l. c. S. 845 ff.

bitter beklagt[1]). Über die Art und Weise, wie diese Unterströmungen zu Tage traten, besitzt das Kreisarchiv für Oberbayern ein ausserordentlich interessantes Dokument, das von der Hand einer angesehenen und einflussreichen Persönlichkeit zu stammen scheint und von erbärmlichen Verdächtigungen sämtlicher weltlicher (!) Mitglieder des geistlichen Rats strotzt.

Was der Protest der Bischöfe nicht vermocht hatte, gelang der verwerflichen Wühlarbeit. Die geistliche Ratsordnung vom 25. April 1783[2]) stellte die geistliche und weltliche Bank wieder her, besetzte den Vorstand ausschliesslich mit Klerikern und stattete ausserdem die geistliche Bank mit 6, die weltliche mit nur 3 Räten aus.

Die anschliessende Instruktion bringt gegenüber der GRO. v. 1779 wenig Neues.

Ihr erster Paragraph zählt als Gegenstände der Geschäftskreises des geistlichen Rats auf: die Religion, die geistliche Disziplin, das Benefizienwesen, die geistlichen Güter und die Kirchengelder, die geistlichen Verlassenschaften, die Klöster, Visitationen, die Schulen, das geistliche Fiscalat und endlich die Differenzen mit der Ordinarien. An diese Aufzählung schliessen sich ausführliche Erläuterungen der einzelnen Punkte an. Häufig wird hierbei auf die GRO. von 1779 verwiesen. Daraus geht hervor, dass diese Ordnung, soweit ihr nicht im Einzelnen durch die neue Instruktion derogiert wurde, neben dieser zu Recht bestehen blieb.

---

[1]) Friedberg l. c. S. 836 ff.

[2]) Mayr Gen. S. II, 1153 ff.

§ 17.

Die Recesse.

In den Zeitraum von 1745—1799 wurden drei Recesse geschlossen.

Als in Salzburg Erzbischof Hieronymus den erzbischöflichen Stuhl einnahm, drängte ihn sein Domkapitel wegen der Prälatenwahlen zum Abschluss eines neuen Recesses mit Kurbayern, an dem sich sämtliche bayerischen Ordinariate beteiligen sollten[1]). Nach Verhandlungen der Bischöfe in Salzburg, die am 30. Mai 1773 ihren Abschluss fanden, ging der Bischof von Chiemsee als Geschäftsträger für Salzburg, Bamberg, Eichstätt, Konstanz, Regensburg, Würzburg, Passau, Augsburg und Chiemsee nach München und begann die Verhandlungen mit dem Erfolge, dass auf landesherrlichen Befehl einstweilen alle Klosterwahlen ausgesetzt wurden.

Am 6. Oktober 1774 unterzeichnete der Kurfürst den Recess[2]). Nach seinem zeitlichen Geltungsgebiet erstreckte er sich auf alle künftigen Prälatenwahlen, also auch die einstweilen ausgesetzten, nach dem örtlichen auf das ganze Kurland. Inhaltlich bedeutet der Recess eine subtile, ins kleinliche gehende Regelung der Formalitäten bei den Prälatenwahlen auf der Grundlage des Salzburger Recesses von 1628[3]).

Der Recess wird in den Schatten gestellt durch den Recess mit Augsburg von 1785. Trotz der eingehenden Bestimmungen des Augsburger Recesses von 1684[4]) waren zwischen Augsburg und der Regierung zu Neuburg wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit, insbesondere über das Asylrecht, Streitigkeiten entstanden. Die Verhandlungen, über

---

[1]) vgl. Jäck l. c. III. 30 ff.

[2]) abgedruckt Mayr G. S. IV. 779.

[3]) siehe oben S. 31 f.

[4]) siehe oben S. 53 f.

deren Verlauf Näheres nicht bekannt ist, wurden nach vorgängiger Korrespondenz in München gepflogen und begannen im Februar 1785. Ihr Ergebnis war der umfangreiche Entwurf eines Recesses der am 26. April 1785 die Genehmigung des Kurfürsten fand[1]).

Schon die äussere Einteilung des Recesses in drei Abteilungen, von denen die erste den Titel „unmittelbare", die zweite „mittelbare geistliche Gewalt", die dritte „zufällige bischöfliche Gerichtsbarkeit" trägt, weisst darauf hin, dass auch hier die Ergebnisse der Doktrin und zwar in wiederum weiterentwickelter Gestalt verwendet wurden, und, was das Wesentliche ist, durch die Ratifizierung des Recesses die bischöfliche Anerkennung fanden.

Auch inhaltlich wird diese Anschauung voll und ganz bestätigt. Auf dem Gebiete der unmittelbaren geistlichen Gewalt wird der weltlichen Obrigkeit das Placet auf Grund der Advocatie zugestanden[2]). Ein weiterer Einfluss wurde der weltlichen Obrigkeit durch die Bestimmung eingeräumt, dass bei dem der Priesterweihe vorausgehenden bischöfliche Examen der vom geistlichen Rat dem Ordinarariat mitgeteilte Studienplan zu berücksichtigen sei[3]).

Die mittelbare geistliche Gewalt, zu der vorzüglich der Erlass von Disziplinargesetzen und die Handhabung der Kirchenzucht gehört, wird grundsätzlich als ein ausschliessliches Recht der Bischöfe erachtet, bildet also zugleich mit der unmittelbaren geistlichen Gewalt die „spiritualia" der Doktrin. Jedoch wird hier — und darin liegt m. E. die Fortentwickelung der Theorie — zur Regel angenommen, dass eine Verständigung mit dem Kurfürsten den Massnahmen

[1]) abgedruckt Mayr Gen. S. IV 818.

[2]) §§ 2, 3 des Rec.

[3]) § 8 des Rec.

der Bischöfe vorauszugehen habe, da die Wahl der Mittel und die Ausübung dieser Gewalt mit der dem Staat obliegenden Förderung der geistlichen Wohlfahrt nicht immer vereinbar sein könnte[1]). Umgekehrt sollte der Landesherr, wofern er sich auf Grund seiner Advocatie- oder Defensionsrechts zum Erlass einer hier einschlägigen Verordnung genötigt sähe, vorher der Ordinarius von seiner Absicht benachrichtigen[2]). Der Rekurs an den Landesherrn wegen Missbrauch des mittelbaren geistlichen Gewalt wurde ausdrücklich anerkannt[3]). Bezüglich der Visitationen verblieb es beim alten Herkommen[4]).

Der letzte Abschnitt des Recesses ist der zufälligen bischöflichen Gerichtsbarkeit gewidmet. Hier handelt es sich grundsätzlich um landesherrliche Rechte, die eine Beschränkung durch die bischöfliche Gewalt erfahren, also um die „res mixtae" der Theorie und der geistlichen Ratsordnungen, nämlich Pfründenbesetzung, Klosterwahlen, Baufallsschätzung, Gerichtsbarkeit und Besteuerungsrecht, kurz um die aus der Polizei-, Justiz- und Finanzhoheit des Staates fliessenden Rechte in ihrer Anwendung auf die Kirche.

Über Kirchenvermögensverwaltung enthält der Abschnitt nichts, die übrigen Hoheitsrechte weisen wenig beachtenswerte Neuerungen auf.

Das Schwergewicht des Augsburger Recesses liegt in der Anerkennung des Placet und des Recursus, vor allem aber in der schon oben angedeutete Anerkennung der bisher kirchlicherseits so heftig bekämpften wissenschaftlichen Erkenntnisse und dieser letzte Umstand ist es, der den Recess

---

[1]) § 13, 14, 15, 16 Rec.

[2]) § 17.

[3]) § 20.

[4]) § 21 ff.

neben dem Concordat an eine der ersten Stellen unter den Rechtsquellen des bayerischen Kirchenstaatsrechts rückt.

Gegenüber diesem Recess verblasst auch der letzte Recess der Periode, der mit Regensburg 1789 abgeschlossen wurde. Regensburg war dasjenige Ordinariat, das am häufigsten mit Kurbayern in Konflikt geriet. Zur wünschenswerten Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses näherten sich daher neuerdings Kurfürst und Bischof. Am 8. August 1789 erging an den geistlichen Rat der Auftrag, eine Kommissionssitzung in Gemeinschaft mit den Deputierten Regensburgs zu veranlassen. Schon am 14. November 1789 wurde der Recess von Karl Theodor ratifiziert[1]).

Auch er verwertet die Ergebnisse der Doktrin. Die „iura in sacra", d. i. die innere Seelenpflege und die Sakramentsverwaltung kommt dem Ordinarius allein zu. Dagegen verbleibt das landesherrliche Mitwirkungsrecht bei der Pfründebesetzung und den Verlassenschaftswesen der Geistlichen unter Verwendung der Ergebnisse des Passauer und neuen Augsburger Recesses. Auch auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit blieb es bei diesen Recessen. Der Recurs wurde im Sinne des Augsburger Recesses anerkannt.

---

§ 18.

Die Amortisationsgesetzgebung und[2]) die Mandate über die Verwaltung des Kirchenguts.

Das Amortisationsdekret von 1701 erfüllte die Erwartungen nicht. Die Möglichkeit unbeschränkten Mobiliarerwerbs

[1]) Geschichte des Recesses siehe: churpfalzbayerische Concordate, welche vom hochw. Fürstbischof zu Regensburg 1789 abgeschlossen wurden, in Sammlung zum Staatsrecht Bd. X. Straubing 1790, dort ist auch der Recess abgedruckt.

[2]) Literatur, siehe oben § 11.

führte vor allem den Klöstern ausserordentliche Reichtümer zu. Es ist uns überliefert, dass allein die Münchener Bürgerschaft in der Zeit von 1688—1748 an Geschenken und Vermächtnissen 1740253 fl den Klöstern zuwandte und dass das Einkommen der Franziskaner auf ihren 30 bayerischen Niederlassungen im Jahre 1769 auf 129299 fl geschätzt wurde ohne Einrechnung des Wertes der erbettelten Naturalien, der mindestens jener Summe gleichkam. Wurden bei der damals herrschende Geldnot dem Verkehr solch ungeheuere Summen entzogen, so drohte eine rasch um sich greifende Verarmung und damit der wirtschaftliche Ruin des Landes.

Max III. entschloss sich nicht sofort, diesem Übel durch ein den Mobiliarerwerb der toten Hand beschränkendes Gesetz zu steuern. Das Landrecht von 1756 erkannte vielmehr das Dekret von 1701 noch einmal ausdrücklich an, beseitigte damit die aus der nichterfolgten förmlichen Publikation hergeleiteten Zweifel und dehnte seine Gültigkeit auf alle bayerischen Kurlande, einschliesslich der Oberpfalz, aus.

Mit Mandat vom 3. Juli 1756[1]) wurde bestimmt, dass von jedem Vermächtnis „ad pias causas“, soweit es nicht ohnehin den Armen zugewendet werde, für diese ein Teil bis zur Maximalhöhe der Quart in Abzug gebracht werden müsse (sog. „quarta pauperum“).

Hierin lag ein schwacher Versuch aus Zuwendung an fromme Zwecke einen wirtschaftlichen und sicherheitspolizeilichen Vorteil für das Land zu ziehen, indem man durch Gewinnung jener Quart den Staat von der allerdings noch sehr primitiven Armenpflege, das Land vom Bettelwesen teilweise befreite. Ein Schritt zur Verwirklichung der Idee eines umfassenden Amortisationsgesetzes war damit allerdings nicht getan.

[1]) Mayr, Gen S. II, 771 ff.

Der letzte Anstoss hierzu erfolgte vielmehr durch eine Eingabe eines Münchener Bürgers, des städtischen Rats und Weinwirts Lunglmayr an den Kurfürsten. Sein Schwiegervater war gestorben und hatte von seinem hinterlassenen Vermögen $^4/_5$ den Klöstern zugewendet. 1763[1]) stellte Lunglmayr nunmehr in einer an den geheimen Rat gerichteten Eingabe das Gesuch, der Kurfürst möge in einem allgemeinen Landesgesetz eine Maximalsumme festsetzen, welche eine in einem Orden eintretende Person als Ausstattung ins Kloster bringen dürfe, und möge diese Verordnung auch auf die schwebenden Erbschaftsfälle ausdehnen. Zur Begründung verwies er auf die tatsächliche gesetzlichen Bestimmungen anderer katholischer Länder, sowie auf die durch den zunehmenden klösterlichen Reichtum drohende wirtschaftliche Schädigung.

Die Petition fand das Ohr des Kurfürsten. Schon einen Monat nach ihrem Einlauf[2]) konnte der geheime Rat dem Hofrat die prinzipielle Geneigtheit des Herrschers zum Erlass eines derartigen Gesetzes mitteilen und von ihm im Verein mit dem geistlichen Rat die Ausarbeitung eines Gutachtens darüber verlangen, wie hoch die pragmatische Summe anzusetzen sei, ob eine Ordensperson diese Summe nur einmal empfangen dürfe usw.

Die Kollegialkonferenz des Hofrats und geistliche Rats fand am 5. Dezember 1763 statt. Hierbei legte der geistliche Rat ein Gutachten vor, das sowohl die prinzipielle Zulässigkeit eines solchen Gesetzes aus historischen Gründen, als seine Opportunität aus praktischen Erwägungen verteidigte. Weiters glaubte das Gutachten die Fixierung der pragmatischen Summe in der Weise empfehlen zu müssen, dass die Ausstattung der in ein Kloster eintretenden Person an Geld und Fahrnis die

[1]) Im Oktober.

[2]) am 23. November 1763.

einmalige Summe von 1000 fl nicht überschreiten dürfe. Der Nutzgenuss vom weiteren 1000 fl sei zu Lebzeiten unter der Bedingung zu gestatten, dass dies Kapital nach Ableben des Religiosen an seine Familie heimfalle. Andere unentgeltliche Zuwendungen weltlicher Personen mit Erben bis zum 4. Grad der Seitenlinie an Klöster sollte absolut verboten, Vergabungen von Todeswegen solcher Personen nur bis zur Grenzsumme von 1500 fl erlaubt sein. Weltliche Personen ohne Erben konnten nach dem Gutachten des geistlichen Rats zu Lebzeiten und von Todeswegen frei über den dritten Teil ihres liquiden Vermögens zu Gunsten der Klöster verfügen. Weiter ergingen Vorschläge über die Aufrechterhaltung des Mandats von 1672, den Erwerb ausländischen Vermögens durch inländische Klöster, endlich über die Folgen der Gesetzesübertretung.

Dieses Gutachten wurde zusammen mit einem vom Hofrat ausgearbeiten, in manchen Punkten weitergehenden, den Landschaftsverordneten zugeleitet. Die Prälaten wiesen den Gedanken eines neuen Amortisationsgesetzes als der kirchlichen Immunität wiederstreitend entrüstet zurück und verurteilten die beiden Gutachten auf das schärfste.

War diese Stellungnahme des Prälatenstandes vorauszusehen, so muss man umsomehr über die Antwort der adeligen Landschaftsverordneten staunen, die einst so lebhaft auf den Erlass eines vollwertigen Amortisationsgesetzen gedrungen hatten und nunmehr lediglich bei Frauenklöstern eine pragmatische Summe fixiert wissen wollen.

Die Meinungsäusserung der Landschaftsverordnung ging an den Hofrat und den geistlichen Rat zur nochmaligen gutachtlichen Äusserung zurück. Der geistliche Rat konnte sich über die ihm gleichzeitig mit der Antwort der Landschaft vom geheimen Rat vorgelegten Fragen nicht einigen, so dass die Mitglieder der weltlichen Bank gesondert ihre Ansichten

der höchsten Stelle unterbreiteten. Einstimmig erklärten sie sich für die Zulässigkeit eines solchen Gesetzes ohne päpstliche Genehmigung. Die geistliche Bank, die sich ebenfalls äusserte, verneinte diese Frage. Ein Referent verarbeitete die verschiedenen Anschauungen zu einem einheitlichen Gutachten, dessen Tendenz sich in den Bahnen der Äusserung der weltlichen Bank bewegte. Am 7. September 1764 unterbreitete der Hofrat den endgültigen Entwurf dem Kurfürsten. Nach unbedeutenden Änderungen im geheimen Rat wurde er am 13. Oktober 1764 Gesetz[1]).

Im Wesentlichen bringt das Gesetz die seinerzeit geforderte Ergänzungen. Für unentgeltliche Zuwendungen wird die Grenzsumme auf 2000 fl festgesetzt, ein Betrag, der von ein und derselben Person nur einmal an das betreffende Kloster oder geistliche Stift gebracht werden kann. Einem Verwandten darf für persönliche Bedürfnisse der Zinsgenuss von weiteren 2000 fl in maximo gewährt werden. Nach dem Tode der Religiosen fällt dieses Kapital den Erben zu. Alle diese Beschränkungen beziehen sich nicht auf den Erwerb ausländischen Vermögens inländischer Stifte. Ausgenommen vom Gesetz sind Stiftungen zu Armenzwecken, Pfarr- und Filialkirchen, Pfründegut, Seminare und Schulen. Das Gesetz hat rückwirkende Kraft auf alle zurzeit seiner Publikation noch nicht erledigte Erbschaften.

Irrtümer und Zweifel in der Anwendung des Gesetzes riefen eine Verordnung „Interpretation der Pragmatik von 1764 betr. Amortisation bei vorfallenden Zweifeln“ hervor, worin die authentische Interpretation der Pragmatik dem Kurfürsten vorbehalten bleibt und einige ergänzende Erläuterungen zur Pragmatik geboten werden[2]).

[1]) Mayr G. S. II 1078 ff.

[2]) vom 10. V. 1765. Mayr G. S. II 1082 f.

Hatte durch diesen Gesetzgebungsakt der Erwerb des Kirchenvermögens eine einschneidende Regelung erfahren, so ging man nun daran, auch seine Verwaltung neu zu ordnen.

Tendenz der Neuregelung ist eine Verstärkung und Zentralisierung der Oberkuratel. Zur Prüfung der Kirchenrechnungen wurde bei jeder Regierung eine Kirchendeputation eingesetzt, die unmittelbar dem geistlichen Rat unterstellt war. Im Bezirk der Regierung München besorgten drei Mitglieder des geistlichen Rats diese Geschäfte[1]).

Mit Mandat von 5. Juni 1773 wurde ein eigenes geistlichen Fiscalat gegründet[2]). 1775 erfolgte die Einsetzung einer eigentlichen Kirchenrechnungsdeputation bei geistlichen Rat, am 22. Dezember 1792 die Begründung einer dauernden Rechnungaufnahmekommission[3]).

Die Regelung der Verwaltung selbst erfolgte in einer Reihe von Mandaten auf der Grundlage der bisherigen Übung und umfasste das ganze Gebiet des Kirchenvermögensverwaltung. So erging 1769 ein Mandat mit eingehenden Vorschriften über das Kirchenrechnungswesen[4]), 1770 regelte ein Mandat in erschöpfender Weise die Konkurrenz zu Kirchen- und Pfarrhofbauten[5]). Mit den Schulden und den Rechnungswesen der Klöster und geistlichen Kommunitäten befassten sich zwei Mandate von 1757 und 1769[6]).

Alle bisher auf dem Gebiet der kirchlichen Vermögensverwaltung ergangenen Mandate wurden zusammengefasst in

---

[1]) Mandat v. 17. II. 1769. Mayer G. S. II 1093 f.

[2]) Mayr G. S. II, 1109 f.

[3]) Mayr G. S. V, 478 f., V 483 f.

[4]) Kreittmayr G. Sammlung v. 1771 S. 490 ff.

[5]) Kreittmayr G. Sammlung v. 1772 S. 493 ff.

[6]) Kreittmayr G. Sammlung v. 1771 S. 500 f.

der Verordnung vom 26. März 1777 mit Ergänzung vom 28. Juni 1777[1]).

---

§ 19.

Das Klostermandat von 1769 und die übrigen Mandate.

Das Zeitalter Max III. und Karl Theodors ist an kleineren Mandaten ausserordentlich reich. Man kann sie nach der ihnen zu Grunde liegenden Tendenz in drei Gruppen teilen.

Die erste Gruppe umfasst diejenigen Erlasse der Kurfürsten, die auf die Bildung einer Landeskirche gerichtet, die zweite schliesst die auf die Handhabung des alten Kirchenregiments abzielenden Entschliessungen in sich, während sich in der dritten alle jene Mandate vereinen, die keinen speziellen Charakter tragen.

Zur ersten Kategorie gehört vor allem jene Verordnung[2]), welche für die Besetzung aller in Bayern gelegener Pfründen — nicht bloss der landesherrlichen — Indigenat auf Seite des Petenten erforderte, sodann das Mandat vom 30. Dezember 1769[3]), durch welches die Separation inländischer Klöster von auswärtigen Provinzen vollzogen wurde, nachdem schon 1756 kein ausländischer Prälat und zu inländischen Klosterwahl zugelassen worden war[4]).

Das landesherrliche Kirchenregiment haben Max III. und Karl Theodor nicht aufgegeben.

Auf landesherrlichen Befehl wurde 1783 der Kirchengesang eingeführt, überflüssige Andachten und Wahlfahrten

---

[1]) Mayr Gen. S. II 1117 ff. und II 1123.

[2]) v. 22. XII. 1769. Kr. S. v. 1771 S. 542.

[3]) Kr. S. v. 1771 S. 510 ff.

[4]) Mayr G. S. II 1064.

wurden abgeschafft[1]), der Maskenpomp bei Prozessionen sowie die Passionstragödien in der Fastenzeit beseitigt[2]).

Auf Grund einer päpstlichen Breve v. 1772 wurden am 14. Dezember 1772 eine Anzahl der damals noch sehr zahlreichen Feiertage abgeschafft[3]).

Auf Besuch von Gottesdienst und Christenlehre wurde staatlicherseits noch immer gesehen[4]), die Beamte zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes angehalten[5]). Über Fleischessen an verbotenen Tagen erging noch 1796[6]), über ärgerliche Reden, Bücher und Schriften 1775 ein Mandat[7]). Unterm 14. VII. 1743 wurde Juden und Nichtkatholiken unter Hinweis auf die Landes- und Polizeiordnung ein längerer Aufenthalt untersagt[8]).

Zur Kirchenzucht erging 1782 ein Mandat, dass der Pfarrer im Oberland den Wirtschaftsbetrieb verbot[9]), 1798 ein solcher über die Kleidungsart der Weltgeistlichen[10]). 1793 wurde eine besondere Polizeikommission zur Überwachung der Geistlichen errichtet[11]).

Unter der letzten der oben angeführten Gruppen ist insbesondere das Klostermandat von 1769 zu nennen[12]).

[1]) am 2. XII. 84 Mayr G. S. IV, 809.
[2]) 1781 bezw. 1770 Mayr G. S. IV, 786.
[3]) Mayr G. S. II, 1105 ff.
[4]) Mayr G. S. IV, 782 f.
[5]) Mayr G. S. V, 451 f.
[6]) Mayr G. S. V, 511.
[7]) Mayr G. S. II, 1112 f.
[8]) Mayr G. S. IV, 776.
[9]) Mayr G. S. II, 1152.
[10]) Mayr G. S. VI, 140.
[11]) Mayr G. S. V, 480.
[12]) Kreittmayrs Sammlung v. 1771 S. 502 ff.

Entsetzliche Zustände in einem Münchener Frauenkloster boten Veranlassung zur Verfügung[1]), dass zur Professablegung das vollendete 21. Lebensjahr erforderlich sei. Die Klosteroberen wurden ihrer despotischen Regierung verwiesen, die Klosterkerker abgeschafft, an ihrer Stelle „correctio paterna" empfohlen.

Am 1. Mai 1770 wurden alle sog. Kollekturen der Religiosen aufgehoben[2]). Ebenso sollten die Kollekturen der Weltpriester und Klausner aufhören. Ein Mandat vom 8. Juni 1770 regelte das Kollekturenwesen eingehend[3]).

Neue Orden bedurften zu ihrer Zulassung der Genehmigung des Landesherrn[4]).

Soweit das Klosterwesen. Die Ausbildung der Geistlichen liessen sich die Kurfürsten besonders anzulegen sein[5]). Für die Bewerber landesherrlicher Pfründen wurde der Pfarrkonkurs am 30. Mai 1780[6]) eingeführt.

Zahllos sind endlich die Mandate über die Behandlung der geistlichen Verlassenschaften. Neue Gesichtspunkte bringen diese Mandate nicht.

---

§ 20.

Schluss.

Wenn wir rückblickend die von uns nunmehr durchgegangene Periode der bayerischen Kirchenrechtsquellengeschichte kurz

[1]) vgl. Lipowsky, Gemälde aus den Nonnenleben.
[2]) ist noch im Klostermandat v. 1769 bestimmt.
[3]) Kreittmayr Sammlung v. 1771, S. 507 ff.
[4]) Mayr G. S. II, 1053 (barmherzige Brüder!)
[5]) z. B. Mandat v. 31. VIII. 1785. Mayr G. S. IV, 839 f.)
[6]) am 30. V. Mayr G. S. II, 1146 f.)

charakterisieren wollen, so können wir sagen: zwei Momente gaben ihr das individuelle Gepräge, einmal die strenge Konfessionalisierung des Landes, zum anderen die Fixierung der Kirchenhoheitsrechte in Verträgen mit den Landesbischöfen.

Nach Karl Theodors Tod war diesen beiden Charakteristiken kein langes Dasein mehr beschieden. Die gewaltigen Umwälzungen des neuen Jahrhunderts, denen die alte Staatsform, der Feudalstaat, zum Opfer fiel, wurden auch in Bayern verspürt.

Max IV. Josef tauschte der Kurhut mit der Königskrone und schenkte seinem Volke die Verfassung, die an Stelle des Konfessionalismus und der Zwangskirche dem Staatsbürger Parietät und Gewissensfreiheit garantierte.

Bayerns Ansehen wuchs so sehr, dass sich nun auch der Papst herbeiliess, wegen des Abschlusses eines Concordats mit Bayern in Verhandlungen treten.

Verfassung und Concordat haben die Kirchenstaatsrechtsquellen der vorausgegangenen zwei Jahrhunderte rechtlich ausser Wirksamkeit gesetzt. In vielen Punkten aber leben die Bestimmungen der von uns betrachteten Rechtsquellen de facto in Verfassung und Concordat weiter.